

Informationsbroschüre für Vereine



Vorbemerkungen

Der Begriff "gemeinnützig" wird in dieser Broschüre als Oberbegriff für alle steuerbegünstigten Tätigkeiten (gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke) verwendet.

Die meisten Steuerformulare finden Sie kostenlos in Mein ELSTER unter www.elster.de. Sie können aber auch jede andere Steuersoftware verwenden, die ELSTER unterstützt.

Bitte beachten Sie, dass für die authentifizierte Übermittlung Ihrer Steuerdaten eine einmalige Registrierung in Mein ELSTER notwendig ist.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt oder eine Vertreterin oder einen Vertreter der steuerberatenden Berufe.

Inhaltsverzeichnis

Welche Steuergesetze sind für Vereine wichtig?			
1.	Der Verein im Zivilrecht	6	
	Was ist ein Verein?	6	
1.2.	Unterscheidung: eingetragener Verein – nicht eingetragener		
4.5	Verein	6	
1.3.	Andere Rechtsformen	7	
2.	Die Bedeutung der Gemeinnützigkeit	8	
2.1.	Steuervergünstigungen aufgrund der Gemeinnützigkeit	9	
2.2.	Welche Zwecke sind steuerbegünstigt und welche Kriterien		
	müssen dabei beachtet werden?	10	
	Gemeinnützige Zwecke	12	
	• Förderung der Allgemeinheit	13	
	Mildtätige Zwecke	15	
	Kirchliche Zwecke	15	
	 Zweckverwirklichung im Ausland 	15	
	• Selbstlosigkeit	15	
	Ausschließlichkeit	18	
	Unmittelbarkeit	18	
	Welche Betätigungen sind aus steuerlicher Sicht unbeachtlich?	19	
2.3.	Anerkennung der Gemeinnützigkeit	21	
	Gemeinnützige Satzung	21	
	Vergütungen an Vorstandsmitglieder	21	
	Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung	22	
	Anerkennungsverfahren beim Finanzamt	23	
3.	Besteuerung von Vereinen	24	
3.1.	Welche Einnahmen eines gemeinnützigen Vereins sind		
	ertragsteuerfrei, welche nicht?	25	
3.2.	Welche wirtschaftlichen Betätigungen eines Vereins		
	sind steuerbegünstigt?	26	
	Was ist unter einem Zweckbetrieb zu verstehen?	26	
	Besondere steuerbegünstigte Zweckbetriebe	27	
	Wann sind sportliche Veranstaltungen nicht mehr		
	steuerbegünstigt (Zweckbetriebsgrenze)?	29	
	Verzicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze	31	
	Wie wirkt sich ein Verzicht auf die Zweckbetriebsgrenze aus?	31	
	Wann gilt ein Sportler als bezahlt?	32	
	In welchen Fällen ist der Verzicht auf die Anwendung		
	der Zweckbetriebsgrenze für den Verein günstiger?	32	

Inhaltsverzeichnis

3.3.	Wann liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher		
	Geschäftsbetrieb vor?	33	
	Sponsoring	34	
	Bis zu welcher Höhe sind Einnahmen aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines Vereins von Körperschaft-		
	und Gewerbesteuer befreit (Besteuerungsgrenze)?	36	
	Mehrere steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe		
	eines Vereins	38	
	Verfahren bei Überschreiten der Besteuerungsgrenze	39	
3.4.	Sonderfälle	40	
	Ermittlung des Überschusses bei Altmaterialsammlungen	40	
	Ermittlung des Gewinns bei bestimmten wirtschaftlichen		
	Geschäftsbetrieben	41	
4.	Welche Steuerarten kommen für Vereine infrage?	42	
4.1.	Umsatzsteuer	42	
	Die Unternehmereigenschaft von Vereinen	42	
	Umsatzsteuer für im Ausland erworbene Gegenstände		
	und Dienstleistungen	43	
	Steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze	46	
	Steuersätze	46	
	Minderung der Umsatzsteuer durch Vorsteuerabzug	47	
	Sonderregelung für Kleinunternehmer	48	
	Aufzeichnungen und Abgabe von Steuererklärungen	48	
4.2.	Körperschaftsteuer	49	
4.3.	Gewerbesteuer	50	
4.4.	Kapitalertragsteuer	51	
	Steuerbegünstigte Vereine	51	
	Nicht als gemeinnützig anerkannte Vereine	52	
	Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer	52	
	Grundsteuer	54	
4.6.	Grunderwerbsteuer	55	
4.7.	Erbschaft- und Schenkungsteuer	55	
4.8.	Kraftfahrzeugsteuer	56	
4.9.	Lotteriesteuer	57	
5.	Spendenabzug	58	
5.1.	•	58	
	Was ist unter steuerbegünstigten Zuwendungen zu verstehen?	58	
	Wer kann steuerbegünstigte Zuwendungen empfangen?	60	
	Welche Zuwendungen können steuerlich abgesetzt werden?	60	

5.2.	Wichtig für Spenden Zuwendungsbestätigung des Empfängers oder	61
	der Empfängerin	61
	Sonderregelung für Kleinspenden bis 300 Euro	61
	Höchstgrenze des Spendenabzugs	62
	Vertrauensschutz	62
5 3	Was hat der Verein als Spendenempfänger zu beachten?	63
ر. ح.	Nachweis über Einnahme und Verwendung der Zuwendungen	63
	Haftung	63
	nartung	03
6.	Der Verein als Arbeitgeber	64
	Wer ist Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer eines Vereins,	0-1
0.1.	wer nicht?	65
	Typische Arbeitnehmertätigkeiten in einem Verein	65
	Was ist nicht als Arbeitnehmertätigkeit anzusehen?	66
<i>c</i> 2	Wer übt eine Tätigkeit selbständig aus?	66
6.2.	Wie ist Aufwandsersatz steuerlich zu behandeln?	67
	Lohnsteuerpflichtiger Aufwandsersatz	67
	Lohnsteuerfreier Aufwandsersatz	67
	Wie sind die für Auswärtstätigkeiten vom Verein	
	erstatteten Reisekosten steuerlich zu behandeln?	68
6.3.	Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG ("Übungsleiterpauschale")	70
	Wer erhält die Steuerbefreiung?	70
	Wann liegt eine nebenberufliche Tätigkeit vor?	70
	Welche Tätigkeiten fallen unter die Steuerbefreiung?	71
	Beachtung der Höchstgrenze für die Steuerbefreiung	71
	Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug	72
	Wer betätigt sich als Übungsleiter oder Übungsleiterin usw.?	72
	Was ist unter einer künstlerischen Tätigkeit zu verstehen?	73
	Wer übt eine Pflegetätigkeit aus?	74
6.4.	Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG ("Ehrenamtspauschale")	74
	Wer erhält die Steuerbefreiung?	74
6.5.	Welche Pflichten obliegen dem Verein als Arbeitgeber?	75
	Wie ist der steuerfreie Betrag zu behandeln?	75
	Vornahme des Lohnsteuerabzugs	75
	Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte	
	und geringfügig Beschäftigte	76
	Kirchensteuerabzug bei Lohnsteuerpauschalierung	77
	Aufzeichnungen und Steueranmeldungen	78
	Haftung	79
		, ,
Anh	anα	81
1	Auszug aus der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke)	82
2	Mustersatzung für einen Verein	89
2	Vordruckmuster für Zuwendungsbestätigungen	92

Welche Steuergesetze sind für Vereine wichtig?

Grundsätzlich können Vereine folgenden Steuerarten unterliegen: Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer, Grundsteuer, Grunderwerbsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Lotteriesteuer, Lohnsteuer.

Auch für Vereine bleibt der unkorrekte Umgang mit dem Steuerrecht nicht ohne rechtliche Konsequenzen. Deswegen sollten Sie sich lieber frühzeitig informieren, wobei Sie diese Steuertipps unterstützen sollen.

Die einzelnen Steuerarten sind hinsichtlich ihrer Anwendung auf Vereine – insbesondere mit Blick auf die entsprechenden Steuervergünstigungen für Vereine – in den nachfolgenden Kapiteln erläutert.

Als gemeinnützig anerkannt werden können nur Körperschaften im Sinne des § 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG). Es handelt sich dabei u. a. um:

- Kapitalgesellschaften [AG, GmbH, Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)],
- eingetragene und nicht eingetragene Vereine,
- rechtsfähige und nicht rechtsfähige Stiftungen sowie
- Betriebe gewerblicher Art der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. kommunale Kindergärten).

Eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und anderen Personengesellschaften ist dagegen nicht möglich. Dies gilt auch bei einer Option nach § 1a KStG zur Körperschaftsteuer.

Diese Broschüre ist in erster Linie auf Vereine ausgerichtet. Die folgenden Ausführungen gelten jedoch überwiegend auch für die übrigen oben aufgezählten Körperschaften entsprechend.

Ein Verein kann Steuervergünstigungen wegen Gemeinnützigkeit nur dann in Anspruch nehmen, wenn ihm vom Finanzamt die Gemeinnützigkeit zuerkannt wird (siehe S. 21 ff). Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist zentral für die steuerliche Zuordnung eines Vereins, einer Stiftung oder anderer Körperschaften.

Die Tätigkeiten eines Vereins werden steuerlich wie folgt unterschieden:

Ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Alle vier Bereiche werden steuerlich unterschiedlich behandelt und müssen differenziert voneinander betrachtet werden.

Der Umgang mit Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) ist ein sensibles und kompliziertes Thema:

Um sich gegenüber Spendern und Spenderinnen, die ihre Spenden steuermindernd absetzen wollen, richtig zu verhalten, ist es notwendig, sich im Bereich der Spendenregelungen sachkundig zu machen. Dasselbe gilt auch, um eine Haftung des Vereins gegenüber dem Finanzamt, die im Falle der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung oder bei Verwendung der Spenden nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen Zwecken eintreten kann, zu vermeiden.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird der Verein zum ganz normalen Arbeitgeber und unterliegt dann bestimmten Pflichten:

Wann der Verein z. B. verpflichtet ist, Lohnsteuer für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abzuführen, wird durch ein Gesamtbild der Tätigkeit für den Verein festgelegt. Zu den wesentlichen Regelungen zählen in diesem Zusammenhang die Steuerbefreiungen für nebenberuflich tätige Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Vereinsvorsitzende, Kassenwarte und Kassenwartinnen usw.

1. Der Verein im Zivilrecht

1.1. Was ist ein Verein?

Der Verein bezeichnet eine freiwillige und auf Dauer angelegte Vereinigung von natürlichen und/oder juristischen Personen zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks, die in ihrem Bestand vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig ist. Ein Verein wird durch die Einigung der Gründungsmitglieder über die Vereinssatzung gegründet. Die Gründungsmitglieder des Vereins beschließen diese in einer Gründungsversammlung.

Soll der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden, müssen mindestens sieben Mitglieder vorhanden sein (§ 59 Abs. 3 BGB), soll er nicht eingetragen werden, mindestens zwei Mitglieder. Die Gründung eines Vereins ist dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats anzuzeigen (§ 137 der Abgabenordnung (AO).

1.2. Unterscheidung: eingetragener Verein – nicht eingetragener Verein

Vereine werden durch Eintragung ins Vereinsregister zu eingetragenen Vereinen. Eingetragene Vereine sind rechtsfähig (§§ 21, 55 BGB), nicht eingetragene Vereine sind nicht rechtsfähig (§ 54 BGB). Rechtsfähig bedeutet, dass der Verein als eigene Rechtsperson behandelt wird (z. B. Vermögen erwerben kann). Nicht rechtsfähig bedeutet, dass ein Verein im Rechtsverkehr nicht in allen Bereichen als eigene Rechtspersönlichkeit auftreten kann. Steuerlich werden die rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereine gleichbehandelt, d. h., es spielt keine Rolle, ob der Verein ins Vereinsregister eingetragen ist oder nicht. Auch ein nichtrechtsfähiger Verein kann steuerlich gemeinnützig sein.

Das Vereinsregister wird bei dem jeweils für den Landgerichtsbezirk bestimmten Amtsgericht geführt (vgl. www.mj.niedersachsen.de). Dort muss der Vereinsvorstand den Verein zur Eintragung anmelden.

Die Eintragung ist für einen gemeinnützigen Verein in der Regel kostenfrei (www.justizportal.niedersachsen.de). Das Amtsgericht verlangt dafür die Vorlage einer Bestätigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit des Vereins, die entweder in Form eines Feststellungsbescheides nach § 60a AO oder bei späteren Änderungen der Eintragung durch einen Freistellungsbescheid erbracht werden kann.



1.3. Andere Rechtsformen

Neben dem (eingetragenen oder nicht eingetragenen) Verein können auch juristische Personen in anderen Rechtsformen als gemeinnützig anerkannt werden. Das gilt etwa für bestimmte Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH), Stiftungen (rechtsfähige und nichtrechtsfähige) aber auch für sog. Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentichen Rechts, z. B. kommunaler Kindergarten, städtisches Altenheim, Museum oder Theater. Dabei sind die gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundregeln für alle gleich.

Da sich diese Broschüre in erster Linie an die Mitglieder von Vereinen wendet, wird auf die steuerlichen bzw. gemeinnützigkeitsrechtlichen Besonderheiten bei den anderen Rechtsformen nicht eingegangen.



Die Bedeutung der Gemeinnützigkeit

Vereine unterliegen grundsätzlich mit allen Einkünften im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht. Sie sind allerdings von der Zahlung dieser Steuer befreit, soweit sie gemeinnützige Zwecke verfolgen, die Einkünfte also dem ideellen Bereich der Vereinstätigkeit, der Vermögensverwaltung oder dem Zweckbetrieb zuzuordnen sind. Diese Steuerbefreiung gilt auch für die Gewerbesteuer. Denn gemeinnützige Vereine entlasten den Staat, da dieser durch die gemeinnützige Tätigkeit von Vereinen Steuermittel spart.

Die Steuerfreiheit für gemeinnützige Vereine erstreckt sich allerdings nicht auf alle Bereiche der Vereinstätigkeit.

Betätigt sich der Verein wirtschaftlich, tritt er in Wettbewerb mit steuerpflichtigen Unternehmen. Damit der gemeinnützige Verein mit seiner wirtschaftlichen Tätigkeit keine Vorteile gegenüber steuerpflichtigen Unternehmen hat und damit steuerlich anders beurteilt wird, muss er die Erträge aus der wirtschaftlichen Betätigung grundsätzlich besteuern. Das ist eine Folge des Grundsatzes der Wettbewerbsneutralität des Steuerrechts. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn die wirtschaftliche Betätigung als Zweckbetrieb zu beurteilen ist, d. h., die gemeinnützigen Zwecke im Wesentlichen nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können.

2.1. Steuervergünstigungen aufgrund der Gemeinnützigkeit

Wird ein Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt, sind damit folgende Steuervergünstigungen verbunden, die jedoch nur für die ideelle Tätigkeit des Vereins, die Vermögensverwaltung und die Tätigkeit im Rahmen der Zweckbetriebe gelten:

- Steuerfreiheit bei Körperschaft- und Gewerbesteuer (siehe S. 49 f.),
- Kein Kapitalertragsteuerabzug bzw. Erstattung der Kapitalertragsteuer (siehe S. 51 f.),
- Befreiung von der Grundsteuer (siehe S. 54),
- Befreiung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer (siehe S. 55),
- grundsätzliche Besteuerung der Umsätze mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % bei der Umsatzsteuer (siehe S. 42),
- Befreiung von der Lotteriesteuer, wenn bei genehmigten Lotterien und Ausspielungen der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte den Wert von 40.000 Euro nicht übersteigt (siehe S. 57),
- Berechtigung zur Annahme von Spenden, die die Geberin oder der Geber steuerlich absetzen kann (siehe S. 58 ff.),
- Zahlungen, die der gemeinnützige Verein an für den Verein nebenberuflich tätige Personen leistet, sind bis zu einem Betrag von 3.000 Euro bei Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten und bis zu 840 Euro bei Personen, die sich ehrenamtlich für den Verein z. B. im Vorstand engagieren, steuerfrei (siehe S. 70 f. und S. 74).

Durch diese weitreichenden Steuervergünstigungen zahlen die meisten gemeinnützigen Vereine keine Steuern.

2.2. Welche Zwecke sind steuerbegünstigt und welche Kriterien müssen dabei beachtet werden?

Gemeinnützige Zwecke

Das Gemeinnützigkeitsrecht ist in den §§ 51 ff. AO (Anhang 1) geregelt. Als gemeinnützige Zwecke kommen die in § 52 Abs. 2 Satz 1 AO grundsätzlich abschließend aufgeführten Zwecke in Betracht:

- Nr. 1: die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- Nr. 2: die Förderung der Religion;
- Nr. 3: die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO, und von Tierseuchen;
- Nr. 4: die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- Nr. 5: die Förderung von Kunst und Kultur;
- Nr. 6: die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
- Nr. 7: die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- Nr. 8: die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
- Nr. 9: die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
- Nr. 10: die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
- Nr. 11: die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
- Nr. 12: die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;



- Nr. 13: die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- Nr. 14: die Förderung des Tierschutzes;
- Nr. 15: die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
- Nr. 16: die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
- Nr. 17: die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
- Nr. 18: die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
- Nr. 19: die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
- Nr. 20: die Förderung der Kriminalprävention;
- Nr. 21: die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
- Nr. 22: die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
- Nr. 23: die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldatenund Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;
- Nr. 24: die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
- Nr. 25: die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
- Nr. 26: die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.

Hinweis: § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO begründet keinen eigenen gemeinnützigen Zweck. Die Nummer soll die Bedeutung des ehrenamtlichen Einsatzes für unsere Gesellschaft hervorheben, nämlich der freiwilligen, auf die Förderung der Allgemeinheit orientierten Tätigkeit.

Auch Zwecke, die nicht direkt in diesem Katalog genannt sind, können gemeinnützig sein, wenn sie hinsichtlich der Merkmale, die ihre steuerrechtliche Förderung rechtfertigen, mit den in § 52 Abs. 2 AO aufgeführten Zwecken identisch sind.

Beispiele für identische – und damit gemeinnützige – Zwecke anhand der in § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO genannten Freizeitzwecke:

- Bau und Betrieb von Schiffs-, Auto-, Eisenbahn- und Drachenflugmodellen und
- CB-Funken

Beispiele für nicht identische – und damit nicht gemeinnützige – Zwecke:

- Amateurfilmen und -fotografieren,
- Brett- und Kartenspiele (z. B. Skat),
- Sammeln von Gegenständen (z. B. Briefmarken, Münzen, Autogrammkarten) und
- Tätigkeit von Reise- und Touristik-, Sauna-, Geselligkeits-, Kosmetik- und Oldtimervereinen.

§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO eröffnet zudem die Möglichkeit, Zwecke auch dann als gemeinnützig anzuerkennen, wenn diese nicht unter den Katalog des § 52 Abs. 2 Satz 1 AO fallen. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit solcher gesellschaftlicher Zwecke wird bundeseinheitlich abgestimmt. Ein Antrag auf entsprechende Prüfung ist bei dem zuständigen Finanzamt zu stellen.

Turnierbridge nach dem Regelwerk der World Bridge Federation wurde beispielsweise als vergleichbarer Zweck anerkannt.

Die Pflege der Geselligkeit ist mit keinem der in § 52 Abs. 2 AO genannten Zwecke identisch. Vereine, bei denen die Geselligkeit im Vordergrund steht, können daher nicht gemeinnützig sein. Gelegentlich gesellige Zusammenkünfte, die im Vergleich zur Steuerbegünstigung von untergeordneter Bedeutung sind, schließen die Gemeinnützigkeit jedoch nicht aus. Geselligkeit darf jedoch kein Satzungszweck sein.

Förderung der Allgemeinheit

Die Anerkennung als steuerbegünstigter Verein setzt voraus, dass dessen Tätigkeit der Allgemeinheit zugutekommt. Unter Allgemeinheit im Sinne des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts ist die Bevölkerung von Deutschland bzw. ein Ausschnitt daraus zu verstehen. Denn der deutsche Staat gewährt den privaten gemeinnützigen Körperschaften die Steuerbefreiungen, weil diese Gemeinwohlaufgaben übernehmen, die der Staat ansonsten selbst aus Steuermitteln finanzieren müsste. Allerdings können steuerbegünstigte inländische Körperschaften ihre gemeinnützigen Zwecke grundsätzlich auch im Ausland verwirklichen. Dies gilt insbesondere bei der Förderung der Entwicklungshilfe in einem Entwicklungsland und der humanitären Hilfe bei Katastrophen. Diese Arten der Förderung entfalten positive Rückwirkungen auf das Ansehen Deutschlands und die deutsche Bevölkerung und damit der Allgemeinheit. Der Staat hätte ansonsten auch in diesen Fällen Hilfe aus Steuermitteln zu leisten.

Die Allgemeinheit in diesem Sinne wird jedoch dann nicht gefördert, wenn der Kreis der geförderten Personen fest abgeschlossen ist (z.B. durch die Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens) oder infolge seiner Abgrenzung dauernd nur klein sein kann.

Ein Verein, dessen Tätigkeit in erster Linie seinen Mitgliedern zugutekommt (insbesondere Sportvereine und Vereine zur Förderung von Freizeitaktivitäten), fördert nur dann die Allgemeinheit, wenn er für jedermann offen ist. Wenn er z.B. den Kreis der Mitglieder durch hohe Aufnahmegebühren und /oder hohe Mitgliedsbeiträge klein hält, ist das nicht der Fall.

Um eine klare Abgrenzung vornehmen zu können, enthält der Anwendungserlass zur Abgabenordnung Betragsgrenzen. Bis zu den im Folgenden genannten Höchstbeträgen kann eine Förderung der Allgemeinheit anerkannt werden:

- Mitgliedsbeiträge und sonstige Mitgliedsumlagen dürfen zusammen nicht mehr als 1.023 Euro je Mitglied und Jahr und
- Aufnahmegebühren für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder dürfen 1.534 Euro je Mitglied nicht übersteigen.

Zusätzlich darf der Verein, dessen Tätigkeit in erster Linie seinen Mitgliedern zugutekommt, eine Investitionsumlage von höchstens 5.113 Euro innerhalb von zehn Jahren je Mitglied erheben.



Zur Prüfung, ob eine Förderung der Allgemeinheit innerhalb der oben genannten Höchstbeträge vorliegt, werden jeweils die durchschnittlichen Werte herangezogen. Das heißt, die von allen Mitgliedern gezahlten Mitgliedsbeiträge sind zu addieren und die sich daraus ergebende Summe ist durch die Anzahl der zu berücksichtigenden Mitglieder zu dividieren. Eine gleiche Berechnung ist für die Aufnahmegebühren durchzuführen. Umlagen (ohne Investitionsumlagen) sind bei der Berechnung der durchschnittlichen Mitgliedsbeiträge oder Aufnahmegebühren zu berücksichtigen. Diese Durchschnittsberechnung erlaubt den Vereinen, Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren z.B. für Jugendliche, für Familien und für finanziell schlechter gestellte Mitglieder zu ermäßigen. Soweit die Aufnahme von Mitgliedern aus finanziellen, technischen oder anderen sachlichen Gründen begrenzt ist, steht dies der Annahme einer Förderung der Allgemeinheit nicht entgegen, wenn der Begrenzung der Mitgliederzahl sachgerechte Erwägungen zugrunde liegen.

Beispiel: Ein Tennisclub nimmt nur so viele Mitglieder auf, wie es die Kapazität der zur Verfügung stehenden Spielfelder zulässt.

Mildtätige Zwecke

Steuerbegünstigt ist nicht nur die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke, sondern auch die Verfolgung mildtätiger Zwecke.

Mildtätige Zwecke i. S. d. § 53 AO sind gegeben, wenn die Tätigkeit des Vereins darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen oder wirtschaftlich hilfsbedürftig sind.

Ob eine wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit vorliegt, ergibt sich im Einzelnen aus § 53 Nr. 2 AO (siehe Anhang 1, S. 81 ff).

Kirchliche Zwecke

Des Weiteren wird die Verfolgung kirchlicher Zwecke steuerlich begünstigt (§ 54 AO). Ein Verein verfolgt kirchliche Zwecke, wenn seine Tätigkeit darauf ausgerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat, selbstlos zu fördern. Begünstigt ist z.B. die Unterhaltung von kirchlichen Gemeindehäusern. Bei Religionsgemeinschaften, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, kann nach § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO wegen Förderung der Religion eine Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft in Betracht kommen.

Zweckverwirklichung im Ausland

Verwirklicht der Verein seine steuerbegünstigten Zwecke im Ausland, müssen dadurch natürliche Personen mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt im Inland gefördert werden oder die Vereinstätigkeit neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen können.

Notwendige Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit ist die selbstlose, ausschließliche und unmittelbare Verfolgung des gemeinnützigen Zweckes.

Selbstlosigkeit

Die förderungswürdigen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke müssen zudem selbstlos verfolgt werden. Selbstlosigkeit bedeutet: Der Verein muss die satzungsmäßigen Zwecke uneigennützig verfolgen, d. h., die Tätigkeit des Vereins darf nicht auf eigenwirtschaftliche Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder gerichtet sein. Auch andere Personen dürfen vom Verein nicht außerhalb seiner Satzungszwecke begünstigt werden.



Selbstloses Verhalten liegt nur dann vor, wenn der Verein nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke – z.B. gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke – fördert und die weiteren in § 55 AO näher bestimmten Voraussetzungen erfüllt.

Dies bezieht sich sowohl auf die eigene wirtschaftliche Tätigkeit eines Vereins als auch auf die Erwerbstätigkeit seiner Mitglieder. Ist also die Tätigkeit eines Vereins in erster Linie auf die Mehrung seines eigenen Vermögens oder die Mehrung der Vermögen seiner Mitglieder gerichtet, handelt er nicht selbstlos.

Selbstloses Handeln verlangt auch, dass der Verein

- seine sämtlichen Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Dies gilt auch für die Gewinne aus Zweckbetrieben (siehe S. 27 ff.) und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (siehe S. 33 ff.) sowie für den Überschuss aus der Vermögensverwaltung;
- keine Zuwendungen an Mitglieder gewährt. Unschädlich sind aber Annehmlichkeiten, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach der Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind;
- seine Mittel nicht für die unmittelbare Förderung politischer Parteien verwendet;
- keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt, z. B. durch Zahlung unverhältnismäßig hoher Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten an Vorstandsmitglieder, Beiratsmitglieder o. Ä.

Unschädlich ist dagegen der Ersatz von angemessenen Aufwendungen, die Mitgliedern durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dieser Ersatz tatsächlicher Aufwendungen (z. B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist ohne entsprechende Satzungsregelung zulässig und darf unter bestimmten Umständen auch pauschal erfolgen, soweit hier nicht auf Arbeits- oder Zeitaufwand abgestellt werden soll. Fahrt- und Reisekosten können pauschal nur in Höhe des lohnsteuerlich zugelassenen Umfangs, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen, ersetzt werden. Für Tätigkeitsvergütungen, also eine Vergütung von Arbeits- und Zeitaufwand, gelten besondere Voraussetzungen. (Zur Zulässigkeit von Vergütungen an Vorstandsmitglieder siehe S. 21);

- sein Vermögen bei seiner Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks nur für steuerbegünstigte Zwecke, wie z. B. für andere gemeinnützige Vereine, verwendet (Grundsatz der Vermögensbindung). Hiermit soll verhindert werden, dass Vereinsvermögen, das aufgrund der Steuervergünstigungen gebildet worden ist, später zu nicht begünstigten Zwecken verwendet wird. Die satzungsmäßigen Anforderungen an die Vermögensbindung sind in den §§ 60 und 61 AO geregelt. Die satzungsmäßige Vermögensbindung ist auch erfüllt, wenn in der Satzung des Vereins als Anfallsberechtigte eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine in einem EU-/ EWR-Staat ansässige juristische Person des öffentlichen Rechts aufgeführt wird;
- seine Mittel grundsätzlich zeitnah für seine steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke einsetzt (Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung). Zeitnah heißt, dass die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden müssen (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Sätze 1-3 AO).

Wichtig: Körperschaften mit jährlichen (Brutto-)Einnahmen von nicht mehr als 45.000 Euro sind hiervon ausgenommen (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 AO).

 Unterliegt eine gemeinnützige Körperschaft dem Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung, ist die Bildung von Rücklagen und Vermögen nur in eingeschränktem Maße (§ 62 AO) zulässig (siehe S. 19 f.).

Ausschließlichkeit

Eine weitere wichtige Voraussetzung der Gemeinnützigkeit ist die Ausschließlichkeit. Nach § 56 AO darf ein Verein nur den steuerbegünstigten Zweck bzw. die steuerbegünstigten Zwecke verfolgen, den bzw. die er in seiner Satzung festgelegt hat.

Will ein Verein weitere steuerbegünstigte Zwecke fördern, die bisher in der Satzung nicht genannt sind, ist eine Satzungsänderung erforderlich, die auch wieder den Erfordernissen des § 60 AO entsprechen muss. Umgekehrt muss ein Verein sämtliche in seiner Satzung aufgeführten Zwecke verfolgen. Hat er einen Zweck endgültig aufgegeben, ist ebenfalls eine Satzungsänderung erforderlich.

Unmittelbarkeit

Weiterhin fordert die Gemeinnützigkeit, dass ein Verein seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke grundsätzlich unmittelbar verfolgen muss (§ 57 AO). Dies bedeutet, jeder Verein muss diese Zwecke selbst verwirklichen.

§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO stellt von diesem Grundsatz eine von mehreren Ausnahmen dar: Die Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke kann auf Hilfspersonen übertragen werden, wenn das Wirken der Hilfspersonen wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist. Das bedingt wiederum, dass der Verein jederzeit nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen auf die Tätigkeit der Hilfspersonen einwirken und Inhalt und Umfang ihrer Tätigkeit bestimmen können muss. Hilfspersonen können natürliche und steuerlich begünstigte oder nicht begünstigte juristische Personen sein. Beispiele dafür sind Wohlfahrtseinrichtungen oder öffentliche Dienststellen.

Verfolgen mehrere Körperschaften, die außer dem Unmittelbarkeitsgrundsatz alle Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken einen gemeinnützigen Zweck, ist das Kriterium der Unmittelbarkeit für alle beteiligten Körperschaften erfüllt (§ 57 Abs. 3 AO). Körperschaften können damit steuerbegünstigt arbeitsteilig vorgehen, um gemeinsam einen steuerbegünstigten Zweck zu verfolgen.

Welche Betätigungen sind aus steuerlicher Sicht unbeachtlich?

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Tätigkeit eines Vereins auch dann als gemeinnützig anzusehen, wenn die oben geschilderten Grundsätze nicht in allen Punkten erfüllt werden. Die §§ 58 und 62 AO enthalten dazu abschließende Aufzählungen von Tätigkeiten, die Ausnahmen von den Geboten der Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit oder Unmittelbarkeit darstellen, die jedoch die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und damit die Steuervergünstigung nicht antasten.

Es handelt sich dabei u.a. um folgende Tätigkeiten:

- die mittelbare Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch sog. Fördervereine und Spendensammelvereine, deren Haupttätigkeit in der Weitergabe von gesammelten Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke besteht (§ 58 Nr. 1 Sätze 1 und 4 AO);
- die Weitergabe von eigenen Mitteln (Geld oder andere Vermögenswerte) an andere steuerbegünstigte Körperschaften für steuerbegünstigte Zwecke (§ 58 Nr. 1 Sätze 1 bis 3 AO). Auch die Weitergabe von Mitteln an juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. kommunale Kindergärten) zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke ist unschädlich;
- die Überlassung von Arbeitskräften und Räumen für steuerbegünstigte Zwecke (§ 58 Nr. 4 und Nr. 5 AO);
- die Veranstaltung geselliger Zusammenkünfte, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit nur von untergeordneter Bedeutung ist (§ 58 Nr. 7 AO);
- die teilweise F\u00f6rderung des bezahlten Sports durch einen Sportverein (\u00a7 58 Nr. 8 AO (siehe S. 29 ff.));
- die Bildung von Rücklagen (§ 62 AO). Ein Verein darf u.a. zweckgebundene Rücklagen bilden. Diese Rücklage darf nur für bestimmte steuerbegünstigte Vorhaben (z. B. Bau eines Vereinsheims) gebildet und verwendet werden. Für die Verwirklichung des Projekts, für das die Rücklage gebildet wurde, muss eine konkrete Zeitvorstellung bestehen. Weiterhin ist die Bildung einer Betriebsmittelrücklage für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z. B. Gehälter, Mieten) zulässig. Freie Rücklagen können jährlich bis zur Höhe von einem Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung zuzüglich höchstens 10 % der sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel gebildet werden.



Mittel im Sinne dieser Vorschrift sind die Überschüsse bzw. Gewinne aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Zweckbetrieben sowie die Bruttoeinnahmen aus dem ideellen Bereich. Diese freien Rücklagen sind für den Verein bis zu seiner Auflösung verfügbar und stehen nicht unter dem Druck der zeitnahen Mittelverwendung. Die in die Rücklage eingestellten Mittel können auch dem Vermögen zugeführt werden;

- die Aufstockung des Vermögens des Vereins durch Zuwendungen aufgrund
 - von Erbschaften, wenn die Erblasserin oder der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat (§ 62 Abs. 3 Nr. 1 AO);
 - von Zuwendungen, bei denen die oder der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Körperschaft mit dem Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 AO);
 - eines Spendenaufrufs, wenn aus dem Spendenaufruf diese Verwendung der Mittel ersichtlich ist (§ 62 Abs. 3 Nr. 3 AO);
 - von Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören (§ 62 Abs. 3 Nr. 4 AO).

2.3. Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Gemeinnützige Satzung

Grundlegende Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen durch einen Verein ist, dass sich die Gemeinnützigkeit aus seiner Satzung ergibt (§ 59 AO).

Dazu bedarf es der Einhaltung folgender Bedingungen:

- Die Satzung muss so präzise gefasst sein, dass aus ihr unmittelbar entnommen werden kann, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuervergünstigung vorliegen. Der Satzungszweck sowie die Art seiner Verwirklichung müssen genau bestimmt sein.
- Die selbstlose F\u00f6rderung des Satzungszwecks muss aus der Satzung erkennbar sein.
- Die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung des steuerbegünstigten Zwecks muss aus der Satzung hervorgehen.

Eine Mustersatzung ist im Anhang 2, S. 89 ff dieser Broschüre abgedruckt.

Vergütungen an Vorstandsmitglieder

Gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die Mitglieder des Vorstands unentgeltlich tätig. Zahlt der Verein die sog. "Ehrenamtspauschale" oder sonst eine Vergütung an Vorstandsmitglieder, die deren Arbeits- und Zeitaufwand abdeckt, ist dies nur bei Angemessenheit und einer entsprechenden Regelung in der Satzung zulässig. Da nach dem gesetzlichen Regelstatut des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Mitglied des Vorstands nur einen Anspruch auf Auslagenersatz hat, bedarf die Zahlung einer Vergütung, also eines darüber hinaus gehenden Betrags, einer ausdrücklichen Grundlage in der Satzung des Vereins. Zivilrechtlich unwirksam wäre also ein bloßer Beschluss des Vorstandes, dass einzelne Mitglieder des Vorstandes oder alle Vorstandsmitglieder eine Tätigkeitsvergütung erhalten. Auf dieser Grundlage geleistete Zahlungen wären mit dem Grundsatz der Selbstlosigkeit nicht zu vereinbaren.



Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung

Die tatsächliche Geschäftsführung muss den satzungsmäßigen Bestimmungen exakt entsprechen (§ 63 Abs. 1 AO). Den Nachweis dafür hat der Verein durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu führen (§ 63 Abs. 3 AO). Dazu gehören die vollständige Aufzeichnung und die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Aufbewahrung der anfallenden Belege. Die Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben hat für jeden Tätigkeitsbereich eines Vereins (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) gesondert zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann sich die Pflicht ergeben, Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen Abschlüsse zu erstellen.

Daneben sind andere Nachweise, die Aufschluss über die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft geben (z.B. Protokolle, Tätigkeitsberichte, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen), dem Finanzamt vorzulegen.

Anerkennung durch das Finanzamt

Dem gemeinnützigen Verein wird die Steuerbegünstigung gewährt, wenn sich aus seiner Satzung und seiner tatsächlichen Geschäftsführung ergibt, welcher Zweck verfolgt wird, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52–55 AO entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird (§ 59 AO).

Ein besonderes Anerkennungsverfahren ist im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht nicht vorgesehen. Ob eine Körperschaft steuerbegünstigt ist, entscheidet das Finanzamt im Veranlagungsverfahren.

Bei neu gegründeten Vereinen oder bei einem Wechsel von der Steuerpflicht in die Steuerbefreiung erteilt das zuständige Finanzamt dem Verein nach Vorlage einer ordnungsgemäßen Satzung auf Antrag einen Feststellungsbescheid nach § 60a AO, in dem bestätigt wird, dass die Satzung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen entspricht.

Spätestens bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer erteilt das Finanzamt den Feststellungsbescheid nach § 60a AO, wenn der Verein über eine den satzungsmäßigen Voraussetzungen entsprechende Satzung verfügt.

Dieser Bescheid berechtigt einen Verein zum Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen für erhaltene Spenden vom Tag der Ausstellung der Bescheinigung bzw. von dem in der Bescheinigung angegebenen Tag an. Nach spätestens zwei Jahren überprüft das Finanzamt erstmals, ob die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins seinem Satzungszweck entspricht (s. o. zu § 63 AO). Erfüllt die tatsächliche Geschäftsführung den Satzungszweck, wird ein Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid erteilt, aus dem die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Körperschaft hervorgeht. In bestimmten Fällen ergibt sich die Anerkennung der Gemeinnützigkeit aus der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid. Derartige Überprüfungen des Finanzamts erfolgen in der Regel alle drei Jahre. Körperschaften mit steuerpflichtigem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, die zur Körperschaftsteuer veranlagt werden, werden jährlich zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert.



3. Besteuerung von Vereinen

Die Frage, ob die unterschiedlichen Einnahmen eines Vereins ertragsteuerpflichtig oder ertragsteuerfrei sind, hängt davon ab, welchem Tätigkeitsbereich (dem ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung, einem Zweckbetrieb oder dem Bereich des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs) sie zuzurechnen sind.

3.1. Welche Einnahmen eines gemeinnützigen Vereins sind ertragsteuerfrei, welche nicht?

Die Erträge aus dem ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung sowie den Zweckbetrieben sind ertragsteuerfrei.

Zu den Erträgen aus dem ideellen Tätigkeitsbereich gehören echte Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse der öffentlichen Hand, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse.

Zu den Erträgen aus der Vermögensverwaltung gehören z. B. die Zinsen aus Bank- und Sparguthaben sowie Erträge aus Wertpapieren. Die Geldinstitute behalten bei den Einnahmen aus Kapitalvermögen die Kapitalertragsteuer nicht ein, wenn ihnen der Verein eine NV-Bescheinigung (NV 2 B) oder aus Vereinfachungsgründen auch den erteilten Freistellungsbescheid bzw. eine beglaubigte Kopie vorlegt (siehe S. 51 f.).

Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung von Grundvermögen oder der Verpachtung von Geschäftsbetrieben gehören grundsätzlich auch zur vermögensverwaltenden Tätigkeit. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich dauerhaft um kurzfristige Vermietungen an wechselnde Mieterinnen und Mieter handelt, die spekulative Absichten und eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr erkennen lassen (z. B. die Vermietung von Sportstätten und Betriebsvorrichtungen auf kurze Dauer an Nichtmitglieder) oder ergänzend zur Vermietung nicht unbedeutende Nebenleistungen gewährt werden, so dass die Tätigkeit dem Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zuzurechnen ist.

Zur Erläuterung eines Zweckbetriebs sowie zur Abgrenzung zwischen einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb und einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb siehe folgendes Kapitel 3.2.

3.2. Welche wirtschaftlichen Betätigungen eines Vereins sind steuerbegünstigt?

Was ist unter einem Zweckbetrieb zu verstehen?

Auch ein Zweckbetrieb ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der eine selbständige nachhaltige Tätigkeit darstellt, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, einen Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich (§ 14 AO).

Ein Zweckbetrieb allgemeiner Art liegt in Abgrenzung zu einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dann vor, wenn

- ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtausrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke eines Vereins zu verwirklichen,
- die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
- der Verein mit seinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht in größerem Umfang zu nicht steuerbegünstigten Betrieben, die dieselben oder ähnliche Leistungen erbringen, in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke unvermeidbar ist.

Eine wirtschaftliche Betätigung eines Vereins, die mit dem Ziel ausgeübt wird, finanzielle Mittel zur Verwirklichung des Satzungszwecks zu beschaffen, kann grundsätzlich nicht als steuerbegünstigter Zweckbetrieb angesehen werden, da er mit seiner Tätigkeit mit gleichartigen steuerpflichtigen Betrieben regelmäßig in Konkurrenz tritt. Ein Zweckbetrieb muss in seiner Gesamtheit auf die Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins ausgerichtet sein. Es reicht nicht aus, nur mit den durch den Zweckbetrieb erzielten Einnahmen dem steuerbegünstigten Zweck zu dienen.

Die durch den allgemeinen Zweckbetrieb erwirtschafteten (Geld-)Mittel dürfen ausschließlich für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Eine Verrechnung von Verlusten aus dem Bereich des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder aus der Vermögensverwaltung mit Gewinnen aus den Zweckbetrieben ist nicht zulässig.

Gewinne aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb können sowohl für die ideellen Zwecke als auch für den Zweckbetrieb verwendet werden; für den Zweckbetrieb deshalb, weil er dem begünstigten Bereich zugeordnet wird.



Besondere steuerbegünstigte Zweckbetriebe

Neben den vorgenannten allgemeinen Zweckbetrieben klassifiziert die Abgabenordnung bestimmte wirtschaftliche Betätigungen ausdrücklich als Zweckbetrieb.

Die gesetzlich bestimmten, im Folgenden aufgeführten steuerbegünstigten Zweckbetriebe gehen den o.g. allgemeinen Anforderungen an einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb vor:

- Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO),
- Krankenhäuser (§ 67 AO),
- sportliche Veranstaltungen, die nicht als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu behandeln sind (§ 67a AO; siehe S. 29 ff.),
- Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime,
 Mahlzeitendienste (§ 68 Nr. 1 Buchst. a AO),
- Kindergärten, Kinder-, Jugend-, Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen (§ 68 Nr. 1 Buchst. b AO),
- Einrichtungen zur Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen (§ 68 Nr. 1 Buchst. c AO),
- Selbstversorgungsbetriebe (§ 68 Nr. 2 AO), z. B. landwirtschaftliche Betriebe, Tischlereien,
- Werkstätten für Menschen mit Behinderung i. S. d. § 219 SGB IX
 (§ 68 Nr. 3 Buchst. a AO), Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie (§ 68 Nr. 3 Buchst. b AO) und Integrationsprojekte i. S. d. § 215 SGB IX (§ 68 Nr. 3 Buchst. c AO),

- Einrichtungen der Fürsorge für blinde Menschen, der Fürsorge für körperbehinderte Menschen und der Fürsorge für Menschen mit psychischen und seelischen Erkrankungen bzw. Behinderungen (§ 68 Nr. 4 AO),
- Einrichtungen über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder sonstige betreute Wohnformen, (§ 68 Nr. 5 AO),
- Lotterien und Ausspielungen, wenn diese von den zuständigen Behörden genehmigt sind und der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke verwendet wird (§ 68 Nr. 6 AO),
- kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen soweit sie Satzungszweck sind; der Verkauf von Speisen und Getränken gehört nicht dazu, da es sich dabei um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handelt (§ 68 Nr. 7 AO),
- Volkshochschulen und ähnliche Bildungseinrichtungen (§ 68 Nr. 8 AO) und
- bestimmte Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen (§ 68 Nr. 9 AO).

Die aufgezählten wirtschaftlichen Betätigungen von Zweckbetrieben sind grundsätzlich unabhängig von der Höhe der erzielten Einnahmen steuerbegünstigt.

Wann sind sportliche Veranstaltungen nicht mehr steuerbegünstigt (Zweckbetriebsgrenze)?

Für sportliche Veranstaltungen gelten besondere Regelungen (§ 67a AO). Unter einer sportlichen Veranstaltung ist eine organisatorische Maßnahme eines Sportvereins zu verstehen, die es aktiven Sportlerinnen und Sportlern (nicht nur Vereinsmitgliedern) ermöglicht, Sport zu treiben. Dazu gehören z.B. Spiele, Wettkämpfe, Volksläufe, Trimmwettbewerbe, wie auch die Durchführung von Sportkursen und Sportlehrgängen für Mitglieder und Nichtmitglieder. Sportreisen können nur dann als sportliche Veranstaltung angesehen werden, wenn die sportliche Betätigung wesentlicher und notwendiger Bestandteil der Reise ist (z.B. Fahrt zu Wettkampforten, Trainingslager) und der Verfolgung touristischer Zwecke praktisch keine Bedeutung zuzumessen ist.

Eine sportliche Veranstaltung liegt auch dann vor, wenn ein Sportverein in Erfüllung seiner Satzungszwecke im Rahmen einer Veranstaltung einer anderen Person oder Körperschaft (z. B. eines anderen Vereins) eine sportliche Darbietung leistet. Die Veranstaltung, bei der die sportliche Darbietung präsentiert wird, braucht keine steuerbegünstigte Veranstaltung zu sein.

Die sportlichen Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb, wenn alle durch diese Veranstaltungen erzielten Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer die Zweckbetriebsgrenze in Höhe von 45.000 Euro im Jahr nicht übersteigen (§ 67a Abs. 1 AO).

Zu den Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen gehören nur die Einnahmen aus der reinen sportlichen Betätigung, wie z. B. Eintrittsgeld, Startgeld, Zahlungen für die Übertragung sportlicher Veranstaltungen in Rundfunk und Fernsehen, Lehrgangsgebühren und Ablösezahlungen. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind dem ideellen Bereich zuzuordnen und fallen daher nicht unter die Zweckbetriebsgrenze. Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken und für Werbung bilden einen gesonderten steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so dass die daraus erzielten Einnahmen nicht mit in die Prüfung der Zweckbetriebsgrenze einzubeziehen sind.

Übersteigen die Einnahmen des Sportvereins aus der reinen sportlichen Betätigung einschließlich der Umsatzsteuer die Zweckbetriebsgrenze von 45.000 Euro jährlich, liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Dies hat zur Folge, dass dafür Umsatzsteuer mit dem Regelsteuersatz von 19 % anfällt. Da die Verrechnung von Überschüssen und Verlusten der steuerpflichtigen



Geschäftsbetriebe zulässig ist, können Sportvereine die durch die sportlichen Veranstaltungen in der Regel erwirtschafteten Verluste mit den Überschüssen aus anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben verrechnen. Ein Ausgleich der Verluste aus anderen Bereichen des Vereins ist dagegen unzulässig.

Liegen die Einnahmen des Sportvereins unterhalb der Zweckbetriebsgrenze, ändert auch die Teilnahme von bezahlten Sportlerinnen und Sportler an sportlichen Veranstaltungen die Beurteilung als Zweckbetrieb nicht. Diese Ausnahmeregelung zur Selbstlosigkeit (§ 58 Nr. 8 AO), nach der die Förderung von bezahlten Sportlerinnen und Sportler eine steuerlich unschädliche Betätigung darstellt, gilt auch bei der Bezahlung von Sportlerinnen und Sportler anlässlich der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen.

Verzicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze

Ein Sportverein kann wählen, ob bei der steuerlichen Beurteilung seiner sportlichen Veranstaltungen die Zweckbetriebsgrenze angewendet werden soll (§ 67a Abs. 2 AO). Verzichtet der Sportverein auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze, hat er dies dem Finanzamt formlos bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids zu erklären. An diese Erklärung ist der Sportverein für mindestens fünf Veranlagungszeiträume (das Jahr der erstmaligen Anwendung und die vier folgenden Veranlagungszeiträume) gebunden. Bei Verzicht der Anwendung der Zweckbetriebsgrenze richtet sich die steuerliche Behandlung seiner sportlichen Veranstaltungen nach § 67a Abs. 3 AO.

Wie wirkt sich ein Verzicht auf die Zweckbetriebsgrenze aus?

Verzichtet ein Verein auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze, stellen sportliche Veranstaltungen dann einen Zweckbetrieb dar, wenn an ihnen keine bezahlten Sportlerinnen und Sportler des Vereins teilnehmen und der Verein auch keine vereinsfremden Sportlerinnen und Sportler aus eigenen Mitteln oder im Zusammenwirken mit einem Dritten bezahlt.

Bezahlte Sportlerinnen und Sportler i. S. d. § 67a AO sind, wer für ihre sportliche Betätigung oder für die Benutzung ihrer Person, ihres Namens, ihres Bildes oder ihrer sportlichen Betätigung zu Werbezwecken bezahlt wird. Jede einzelne sportliche Veranstaltung ist auf die Zweckbetriebseigenschaft hin zu überprüfen. Auf die Höhe der Einnahmen oder Überschüsse der sportlichen Veranstaltungen kommt es nicht an. Sportliche Veranstaltungen, an denen ein oder mehrere bezahlte Sportlerinnen und Sportler teilnehmen, sind steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Es kommt nach dem Gesetz nicht darauf an, ob ein Verein eine Veranstaltung von vornherein als steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb angesehen hat oder ob er – aus welchen Gründen auch immer – zunächst irrtümlich einen Zweckbetrieb angenommen hat.

Wann gelten Sportlerinnen und Sportler als bezahlt?

Sportlerinnen und Sportler gelten als bezahlt, wenn sie Vergütungen für die Ausübung ihres Sports oder die Benutzung ihrer Bekanntheit zu Werbezwecken vom Verein oder von Dritten erhalten. Nicht als Bezahlung gilt dagegen die Erstattung von Aufwand. Die Höhe des Aufwandsersatzes muss nachgewiesen und in angemessener Höhe erbracht werden. Es ist auch möglich, den Aufwandsersatz pauschal zu bemessen. Die Finanzverwaltung sieht pauschale Zahlungen eines Vereins an einen seiner Sportler als unschädliche Aufwandserstattung an, wenn sie 520 Euro monatlich im Jahresdurchschnitt nicht übersteigen (siehe hierzu aber auch S. 64 ff. – Der Verein als Arbeitgeber). Zuwendungen der "Stiftung Deutsche Sporthilfe, Frankfurt" und vergleichbarer Einrichtungen der Sporthilfe sind nicht auf den höchstzulässigen pauschalen Aufwandsersatz anzurechnen. Leistet ein Verein jedoch Aufwandserstattungen, die die Pauschale übersteigen und weist in diesem Zusammenhang die damit verbundenen Kosten nach, sind auch die Aufwendungen, die mit den Zuwendungen der Deutschen Sporthilfe und vergleichbarer Einrichtungen der Sporthilfe im Zusammenhang stehen, in den Nachweis mit aufzunehmen.

In welchen Fällen ist der Verzicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze für den Verein günstiger?

Die Besteuerung der sportlichen Veranstaltungen nach den Grundsätzen des § 67a Abs. 3 AO ist in – verhältnismäßig wenigen – Einzelfällen günstiger als die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze des § 67a Abs. 1 AO.

Bei Sportvereinen, die die jährliche Zweckbetriebsgrenze überschreiten, an deren sportlichen Veranstaltungen aber keine bezahlten Sportlerinnen und Sportler teilnehmen, kann sich der Verzicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze bei der Erwirtschaftung von Überschüssen aus dem Zweckbetrieb günstiger auswirken. Dies ist der Fall, wenn die sportlichen Veranstaltungen als Zweckbetriebe gelten, deren Erträge steuerfrei bleiben und die Umsatzsteuer nur mit dem ermäßigten Steuersatz anfällt. Bei gleicher Fallkonstellation kann ein Sportverein, der durch die sportlichen Veranstaltungen regelmäßig Verluste erzielt, Vorteile bei der Umsatzsteuer erzielen. Diese Möglichkeit besteht dann, wenn keine anderen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe vorhanden sind, mit deren Überschüssen der Verein die Verluste der sportlichen Veranstaltungen verrechnen könnte. Wenn aber die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen eines Sportvereins die Zweckbetriebsgrenze nicht überschreiten und



der Verein mindestens einen bezahlten Sportler oder eine bezahlte Sportlerin einsetzt, kann sich ein Vorteil durch die Verrechnungsmöglichkeit zwischen Gewinnen und Verlusten in dem Bereich der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe ergeben. Dies ist insoweit möglich, als aus den sportlichen Veranstaltungen regelmäßig Verluste anfallen und in anderen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben Gewinne erzielt werden.

3.3. Wann liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor?

Liegen die Voraussetzungen für einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb nicht vor, handelt es sich um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Jeder Verein kann neben seiner gemeinnützigen Tätigkeit grundsätzlich auch einen (steuerpflichtigen) wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, ohne dass deshalb die Gemeinnützigkeit als solche beeinträchtigt wird.

Ein gemeinnütziger Verein darf einer solchen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Tätigkeit nur nachgehen, wenn diese um des gemeinnützigen Vereinszwecks willen ausgeübt wird, indem sie etwa der Finanzierung der gemeinnützigen Vereinstätigkeit dient. Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf daher die steuerbegünstigenden Satzungszwecke des Vereins nicht in den Hintergrund drängen und diesen auch nicht gleichgestellt werden.

Die gemeinnützige Tätigkeit des Vereins muss Hauptzweck bleiben (Ausschließlichkeit).

Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf somit nicht zu einer von der gemeinnützigen Tätigkeit losgelösten oder gar zur Haupttätigkeit des Vereins werden.

Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe liegen bei gemeinnützigen Vereinen z.B. in folgenden Bereichen vor:

- Vereinsgaststätten,
- gesellige Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld verlangt wird,
- Verkauf von Speisen und Getränken,
- Einnahmen bei Basaren und Flohmärkten,
- Verkauf des Sammelguts aus Altmaterial,
- Verkauf von Vereinszeitschriften.

Sponsoring

Unter Sponsoring wird üblicherweise die Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen durch Geld oder geldwerte Vorteile durch Unternehmen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Die Leistungen beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor bzw. der Sponsorin und dem Empfänger oder der Empfängerin der Leistungen (Sponsoring-Vertrag), in der Art und Umfang der Leistungen beider Vertragsparteien geregelt sind.

Sponsoring-Einnahmen eines gemeinnützigen Vereins, die vom Geber oder von der Geberin mit der Absicht geleistet werden, die vom Verein verfolgten satzungsmäßigen Zwecke zu fördern und mit denen der Geber bzw. die Geberin selbst werbewirksame Öffentlichkeitsarbeit leisten will, sind je nach Art und Umfang des Sponsorings unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen des Vereins zuzuordnen.

Die Einnahmen gehören zum ideellen Bereich des gemeinnützigen Vereins, wenn er für den Erhalt der Förderung keine Gegenleistung zu erbringen hat. Der Sponsor bzw. die Sponsorin kann die Ausgabe in der Regel als Spende steuerlich absetzen. Der Abzug als Betriebsausgabe kommt beim Sponsor bzw. bei der Sponsorin dann in

Betracht, wenn der gemeinnützige Verein eine Gegenleistung für die Einnahmen z. B. im Rahmen von Werbeleistungen erbringt. Aber auch ohne konkrete Gegenleistung des Vereins kann das Sponsoring betrieblich veranlasst sein und zum Betriebsausgabenabzug beim Sponsor bzw. bei der Sponsorin führen, wenn er mit seinem finanziellen Engagement einen wirtschaftlichen Vorteil für seinen Betrieb anstrebt, z. B. eine öffentlichkeitswirksame Berichterstattung in den Medien. Näheres regelt der sog. Sponsoringerlass des Bundesfinanzministeriums vom 18.02.1998, der auf Seite 212 im Bundessteuerblatt 1998 Teil 1 abgedruckt ist.

Die Sponsoring-Einnahmen stellen noch keinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar, wenn der Verein nur gestattet, dass der Sponsor bzw. die Sponsorin selbst zu eigenen Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an den Verein hinweist. Bei geringen Werbeleistungen des Vereins, die mehr denen einer Höflichkeitsgeste gegenüber dem Sponsor bzw. der Sponsorin entsprechen, nimmt das Finanzamt auch noch keine Steuerpflicht an. Dem steuerfreien Bereich (nicht Vermögensverwaltung) sind daher auch Einnahmen zuzurechnen, wenn der Verein auf den Sponsor bzw. die Sponsorin z. B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise hinweist.

Wichtiges und entscheidendes Kriterium für die Zuordnung zum steuerfreien Bereich ist, dass lediglich auf die Unterstützung durch den Sponsor bzw. die Sponsorin hingewiesen wird, um sich quasi für die Zuwendung zu bedanken. Unschädlich ist in diesem Zusammenhang auch die unauffällige Verwendung des Emblems oder Logos des Sponsors oder der Sponsorin.

Übersteigt die Werbeleistung des Vereins diesen Rahmen, wie z. B. bei der Produkt- oder Anzeigenwerbung oder bei der Verlinkung zur Internetseite des Sponsors bzw. der Sponsorin auf der eigenen Homepage, liegt grundsätzlich ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, weil der Verein hier aktiv an der Werbemaßnahme mitwirkt.

Bis zu welcher Höhe sind Einnahmen aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines Vereins von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit (Besteuerungsgrenze)?

Vereine, die nach ihrer Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sind von der Körperschaftsteuer befreit (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG). Die Steuerbefreiung gilt nicht für die Unterhaltung von steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, so dass daraus erzielte Einkünfte der Körperschaftsteuer unterliegen. Dies ist aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung geboten, denn mit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb konkurriert der steuerbegünstigte Verein mit steuerpflichtigen, wirtschaftlich tätigen Betrieben. Die gleiche Regelung gilt für die Gewerbesteuer (§ 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz; GewStG).

Steuervergünstigungen für die dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen (Einkünfte, Umsätze, Vermögen) entfallen, soweit es sich nicht um einen Zweckbetrieb handelt.

Um die Besteuerung gemeinnütziger Vereine zu vereinfachen, hat der Gesetzgeber eine weitere Ausnahme von der Besteuerung zugelassen und eine Besteuerungsgrenze (§ 64 Abs. 3 AO) eingeführt. Danach fällt bei gemeinnützigen Vereinen dann keine Körperschaft- und Gewerbesteuer an, wenn die von ihnen erzielten Einnahmen aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (ohne Zweckbetriebe) einschließlich der Umsatzsteuer insgesamt 45.000 Euro jährlich nicht übersteigen. Diese Besteuerungsgrenze wird unabhängig von der Zweckbetriebsgrenze des § 67a Abs. 1 AO für sportliche Veranstaltungen angewendet.

In den Fällen, in denen der Ansatz des geschätzten bzw. pauschal ermittelten Gewinns gesetzlich zugelassen ist (§ 64 Abs. 5 und 6 AO), sind zur Überprüfung der Besteuerungsgrenze die tatsächlichen Einnahmen zu berücksichtigen.

Beispiel: Ein Verein erzielt aus der Verwertung von Altpapier Einnahmen i. H. v. 1.000 Euro und 190 Euro Umsatzsteuer.

Selbst wenn der Verein von dem Wahlrecht, den Überschuss aus der Verwertung des Altpapiers gem. § 64 Abs. 5 AO zu schätzen, Gebrauch macht und der Überschuss nur pauschal mit dem branchenüblichen Reingewinn (5 % von 1.000 Euro = 50 Euro) ansetzt, müssen für die Überprüfung der Besteuerungsgrenze die



tatsächlichen Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer in die Berechnung mit einbezogen werden. Überschreitet der Verein mit den Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb "Altpapierverwertung" und den anderen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zusammen die Besteuerungsgrenze von 45.000 Euro, unterliegt er mit seinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Durch die Einführung der Besteuerungsgrenze sind gemeinnützige Vereine mit ihrer wirtschaftlichen Betätigung gegenüber anderen steuerpflichtigen Unternehmern privilegiert, da sie für Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer von bis zu 45.000 Euro pro Jahr keine Körperschaft- und Gewerbesteuer auf die hieraus erzielten Einkünfte zahlen müssen. Letztendlich können die Vereine damit ihre Waren und Dienstleistungen dem Verbraucher oder der Verbraucherin günstiger anbieten als andere steuerpflichtige Unternehmer, welche die steuerliche Belastung in die Preisgestaltung einkalkulieren müssen. Diese Begünstigung führt zu Wettbewerbsverzerrungen und durchbricht den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität des Steuerrechts. Wettbewerbsverzerrungen müssen einerseits steuerrechtlich vermieden werden, andererseits ist es aber zur Unterstützung der vielen ehrenamtlichen Mitglieder notwendig, die Besteuerung gemeinnütziger Vereine so einfach wie möglich zu gestalten. Die Höhe der Besteuerungsgrenze bildet deshalb einen Kompromiss zwischen den Interessen der Wirtschaft und denen der gemeinnützigen Vereine. Sie bewegt sich an der Obergrenze des unter Wettbewerbsgesichtspunkten Vertretbaren.

Mehrere steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe eines Vereins

Unterhält ein gemeinnütziger Verein mehrere steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, werden diese Betätigungen zusammen als ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt (§ 64 Abs. 2 AO). Dieser Grundsatz gilt auch für die Ermittlung, ob die Besteuerungsgrenze in Höhe von 45.000 Euro überschritten wird.

Die Aufteilung eines Vereins in mehrere selbständige Körperschaften zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der Besteuerungsgrenze ist unzulässig. Sie gilt als Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten (§ 64 Abs. 4 AO). Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) gelten steuerlich zudem auch dann als eine Einheit, wenn sie (ausnahmsweise) als nicht rechtsfähiger Zweigverein zivilrechtlich eigenständig sind.

Die Betrachtung der gesamten wirtschaftlichen Betätigung als eine Einheit ist für einen Verein aber auch vorteilhaft, weil er Gewinne und Verluste aus den einzelnen wirtschaftlichen Betätigungen uneingeschränkt miteinander verrechnen kann. Ergibt sich insgesamt ein Verlust aus dem einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, darf dieser aber nicht aus Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben oder Erträgen aus der Vermögensverwaltung und entsprechendem Vermögen ausgeglichen werden. Ein Verlust aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt grundsätzlich zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit. Von diesem Grundsatz sind Ausnahmen möglich, beispielsweise wenn dem ideellen Bereich in den sechs vorangegangenen Jahren Gewinne aus dem einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in mindestens gleicher Höhe zugeführt worden sind. In diesem Fall kann ein Verlust beim steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgeglichen werden, ohne dass dies die Aberkennung der Gemeinnützigkeit nach sich zieht.

Verfahren bei Überschreiten der Besteuerungsgrenze

Übersteigen die Einnahmen aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die Besteuerungsgrenze von 45.000 Euro, muss der Gewinn genau ermittelt werden. Da es sich um eine Besteuerungsgrenze und nicht um einen Freibetrag handelt, ist vorbehaltlich der Berücksichtigung von Freibeträgen bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer, der gesamte Gewinn zu versteuern.

Der Gewinn ergibt sich regelmäßig aus der Gegenüberstellung der Einnahmen aus der jeweiligen Tätigkeit mit den entsprechenden Ausgaben, die durch die Erzielung der Einnahmen veranlasst worden sind. Gewinn ist in diesen Fällen der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Als Betriebsausgaben abziehbar sind dabei die Einzelkosten des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs und die Gemeinkosten, die dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach dem Grad der Inanspruchnahme durch den Betrieb zugeordnet werden können. Ausgaben, die auch ohne jegliche wirtschaftliche Betätigung des Vereins im ideellen Bereich oder bei der Vermögensverwaltung angefallen wären, oder ihre Veranlassung primär in diesen Bereichen haben, dürfen grundsätzlich nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden. Eine Ausnahme ist gegeben, wenn die Aufteilung der Ausgaben auf den steuerpflichtigen und auf den steuerfreien Bereich nach objektiven Maßstäben (z.B. nach zeitlichen Gesichtspunkten) möglich ist.

3.4. Sonderfälle

Ermittlung des Überschusses bei Altmaterialsammlungen

Führt ein gemeinnütziger Verein Altmaterialsammlungen (Sammlung und Verwertung von Lumpen, Altpapier, Schrott) durch, um die gesammelten Materialien an Altwarenhändler zu verkaufen, so liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Der Überschuss berechnet sich auch in diesem Fall grundsätzlich durch eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben. Der Verein hat aber das Wahlrecht, statt der Überschussermittlung den branchenüblichen Reingewinn zu schätzen (§ 64 Abs. 5 AO). Voraussetzung für die Ausübung dieses Wahlrechts ist es, dass das Altmaterial nicht im Rahmen einer dafür ständig vorgehaltenen Verkaufsstelle gesammelt und verwertet wird. Zudem ist der Einzelverkauf der gebrauchten Sachen z. B. auf Basaren und Flohmärkten nicht begünstigt.

Der branchenübliche Reingewinn wird bei der Verwertung von Altpapier auf 5 % und bei der Verwertung von anderem Altmaterial auf 20 % der Einnahmen geschätzt. Zu den maßgeblichen Einnahmen gehört nicht die im Bruttopreis enthaltene Umsatzsteuer. Wird der branchenübliche Reingewinn geschätzt, sind die mit der Altmaterialsammlung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben gesondert aufzuzeichnen. Die Ausgaben sind durch Schätzung des Reingewinns abgegolten und dürfen nicht zusätzlich an anderer Stelle abgezogen werden.



Ermittlung des Gewinns bei bestimmten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

Bei bestimmten steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist wahlweise eine pauschalierte Gewinnermittlung zulässig.

Der Gewinn kann in den nachstehend aufgeführten Fällen mit 15 % der Einnahmen angesetzt werden (§ 64 Abs. 6 AO):

- Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet, z. B. Bandenwerbung bei Sportveranstaltungen, die ein Zweckbetrieb sind.
- Totalisatorbetriebe gemeinnütziger Pferderennvereine und
- zweite Fraktionierungsstufe der Blutspendedienste.

Nimmt der Verein die Wahlmöglichkeit nicht in Anspruch, hat er den Gewinn nach den allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln.

4. Welche Steuerarten kommen für Vereine infrage?

4.1. Umsatzsteuer

Die Unternehmereigenschaft von Vereinen

Alle entgeltlichen Leistungen, die ein Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens erbringt, unterliegen der Umsatzsteuer. Vereine – auch gemeinnützige – sind Unternehmer, soweit sie eine nachhaltige, d. h. auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben. Nachhaltigkeit besteht z. B. schon dann, wenn ein Musikverein jedes Jahr ein Musikfest veranstaltet und dabei Eintrittsgelder erhebt. Ob ein Gewinn erzielt werden soll und ob der Verein nur gegenüber seinen Mitgliedern oder auch gegenüber Dritten tätig wird, ist dagegen unerheblich. Für die Unternehmereigenschaft macht es auch keinen Unterschied, ob die Umsätze durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, durch eine vermögensverwaltende Tätigkeit oder durch einen Zweckbetrieb getätigt werden. Diese Umsätze werden alle zusammengefasst und zu einem "Vereinsunternehmen" zusammengerechnet.

Umsatzsteuerbare Vorgänge sind z. B.:

- Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird,
- Zeitschriften- und Programmverkauf,
- Vermietung von Gebäuden, Sportanlagen und -geräten sowie Bootsanliegeplätzen,
- Erteilung von Unterricht gegen Bezahlung,
- Verkauf von Speisen und Getränken (z. B. in einer vereinseigenen Gaststätte),
- Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung kommunaler Sport- und Freizeiteinrichtungen gegen Zuwendungen der Gemeinde und
- entgeltliche Werbung (z.B. in der Vereinszeitschrift, auf Banden oder im Rahmen eines Sponsoringvertrages).

Außer diesen entgeltlichen Leistungen sind auch unentgeltliche Leistungen eines Vereins umsatzsteuerbar, wenn sie aus dem unternehmerischen Bereich für nichtunternehmerische Zwecke gegenüber Mitgliedern oder Dritten erbracht werden.



Beispiel: Ein Sportverein unterhält eine eigene Gaststätte. Bei Vorstandssitzungen und anlässlich der Jahreshauptversammlung werden Vereinsmitglieder aus den Vorräten der Gaststätte unentgeltlich bewirtet. Die dem Verein dadurch entstehenden Kosten sind der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Im Übrigen sind Lieferungen und sonstige Leistungen, für die der Verein kein besonderes Entgelt erhält, weil sie z. B. durch allgemeine Mitgliedsbeiträge, Spenden oder öffentliche Zuschüsse finanziert werden, nicht umsatzsteuerbar (z. B. unentgeltliche Nutzung von Tennisplätzen durch Vereinsmitglieder). Enthält allerdings der Mitgliedsbeitrag einen Anteil für bestimmte besondere Leistungen an einzelne Mitglieder, ist auch dieser Anteil des Mitgliedsbeitrages umsatzsteuerbar. Die oben genannten, für die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer geltenden Besteuerungsgrenzen sind auf die Umsatzsteuer nicht anwendbar.

Umsatzsteuer für im Ausland erworbene Gegenstände und Dienstleistungen

Tätigt der Verein Einkäufe im Ausland, muss er unbedingt die besonderen Regelungen zur Einfuhrumsatzsteuer beim Handel mit Drittländern bzw. zur Umsatzsteuer beim innergemeinschaftlichen Handel beachten.

Wenn ein Verein Gegenstände aus einem Land, das nicht Mitgliedstaat der EU ist (sog. Drittland), in die Bundesrepublik Deutschland einführt, entsteht Einfuhrumsatzsteuer. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Gegenstand im unternehmerischen oder im nichtunternehmerischen Bereich des Vereins verwendet wird.



Beispiel: Ein Musikverein bezieht aus der Schweiz Musikinstrumente. Die Einfuhrumsatzsteuer – die vom Zoll erhoben wird – beträgt 19 %.

Wenn der Verein einen Gegenstand für seinen unternehmerischen Bereich aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat (sog. übriges Gemeinschaftsgebiet) erwirbt und dieser Gegenstand dabei ins Inland gelangt, tätigt er einen innergemeinschaftlichen Erwerb. Dieser Vorgang unterliegt der Umsatzsteuer, die unter den allgemeinen Voraussetzungen als Vorsteuer abgezogen werden kann.

Beispiel: Ein Volleyballverein lässt sich Trikots aus den Niederlanden für die Profimannschaft zum Preis von 1.200 Euro zusenden. Es liegt ein steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb in Höhe von 1.200 Euro vor, für den der Verein 228 Euro Umsatzsteuer schuldet (19 % von 1.200 Euro).

Zu beachten ist im Übrigen, dass auch Vereine, die nicht Unternehmer sind oder einen Gegenstand nicht für ihr Unternehmen kaufen, den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen grundsätzlich der Umsatzsteuer unterwerfen müssen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Gesamtbetrag der Entgelte für solche Erwerbe aus anderen EU-Mitgliedsstaaten den Betrag von 12.500 Euro (Erwerbsschwelle) im vorangegangenen Kalenderjahr überschreiten hat oder im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich überschreiten wird oder der Verein auf die Anwendung dieser Erwerbsschwelle verzichtet hat.

Beispiel: Ein Sportverein bestellt im Jahr 2002 bei einem Hersteller in Belgien ein Sportgerät für 10.000 Euro zzgl. 21 % belgische Umsatzsteuer. Daneben erwirbt der Verein im Jahr 2002 keine weiteren Gegenstände aus anderen EU-Mitgliedstaaten. Im Jahr 2001 hat der Verein für 5.000 Euro Gegenstände aus anderen EU-Mitgliedstaaten bezogen.

Der Verein muss das Sportgerät nicht der deutschen Umsatzsteuer unterwerfen, weil er in 2002 und 2001 die Erwerbsschwelle jeweils nicht überschritten hat. Er wird deshalb mit der belgischen Umsatzsteuer belastet, die der Verkäufer des Sportgeräts in Belgien entrichten muss. Der Verein könnte aber durch formlose Erklärung gegenüber seinem Finanzamt auf die Anwendung der Erwerbsschwelle verzichten. Er wird dann nicht mit der belgischen Umsatzsteuer (21 %), sondern mit der deutschen Umsatzsteuer (19 %) belastet, denn er kann sich wegen der in Deutschland durchzuführenden Erwerbsbesteuerung in Belgien steuerfrei beliefern lassen. Allerdings braucht der Verein hierzu eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die er bei seinem Finanzamt beantragen muss. Der innergemeinschaftliche Erwerb des Sportgerätes ist im Rahmen der abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldung gegenüber dem deutschen Finanzamt zu erklären.

Der Verzicht bindet den Verein für mindestens zwei Kalenderjahre.

Bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren (Tabakerzeugnisse, Mineralölerzeugnisse, alkoholische Getränke, Kaffee) gilt diese Erwerbsschwelle nicht.

Beispiel: Ein Verein lässt sich aus Frankreich 50 Flaschen Wein für eine Jubiläumsfeier schicken.

Der Verein muss den Erwerb des Weines – ohne Rücksicht auf die Menge und den Wert, da er ein verbrauchsteuerpflichtiges Erzeugnis ist – der Erwerbsbesteuerung in Deutschland in Höhe von 19 % unterwerfen. Bemessungsgrundlage ist das Entgelt (Preis, ohne Umsatzsteuer).

Vereine, die einen unternehmerischen Bereich haben und bei einem im Ausland ansässigen Unternehmer Werklieferungen (z. B. Errichtung eines Gebäudes, Bau eines Sportplatzes) oder sonstige Leistungen (z. B. bei der Verpflichtung ausländischer Künstlerinnen und Künstler oder Sportlerinnen und Sportler) bestellen, welche anschließend im Inland ausgeführt werden, schulden die anfallende Umsatzsteuer als Leistungsempfänger. Das bedeutet, dass der Verein die Umsatzsteuer auf diese Leistungen selbst zu berechnen und an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen hat.

Steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze

Bei der Umsatzsteuer ist zwischen steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätzen zu unterscheiden. Die Gemeinnützigkeit eines Vereins allein bewirkt noch keine Umsatzsteuerfreiheit.

Für bestimmte Umsätze gilt eine Befreiung von der Umsatzsteuer. So ist die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit. Nicht befreit ist dagegen die Vermietung von Vorrichtungen, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind. Die entgeltliche Nutzungsüberlassung von Sportanlagen (z. B. Sportplätze, Schwimmbäder, Tennisplätze, Schießstände, Reithallen) an die Benutzer und Benutzerinnen ist regelmäßig umsatzsteuerpflichtig.

Umsatzsteuerfrei sind auch die entgeltlichen Leistungen der Jugendgruppen von Sportvereinen im Bereich der Jugendarbeit (z. B. Lehrgänge, Freizeiten, Zeltlager, Fahrten und Sportunterricht), wenn die Jugendgruppe als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt ist. Steuerfrei sind ferner die Teilnehmergebühren (z. B. Start- oder Meldegeld) bei kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen.

Veranstaltet ein Verein eine Lotterie oder Ausspielung, für die Lotteriesteuer erhoben wird (siehe S. 59), ist diese Lotterie bzw. Ausspielung zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung von der Umsatzsteuer befreit. Ist die Lotterie bzw. Ausspielung hingegen von der Lotteriesteuer befreit, weil sie z. B. gemeinnützigen Zwecken dient, unterliegt sie der Umsatzsteuer; es kommt dann aber unter Umständen eine Steuerermäßigung in Betracht.

Steuersätze

Steuerpflichtige Umsätze von gemeinnützigen Vereinen unterliegen grundsätzlich dem ermäßigten Steuersatz von 7 %; dies gilt auch für die Umsätze der nach § 65 AO anerkannten Zweckbetriebe. Jedoch ist für Umsätze, die ein Verein im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes erbringt, der Regelsteuersatz von 19 % anzuwenden. Für die Umsätze wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe, die nach §§ 66 bis 68 AO als Zweckbetrieb gelten, ohne die allgemeinen Voraussetzungen nach § 65 AO zu erfüllen, gilt der ermäßigte Steuersatz von 7 % nur, wenn sie sich in ihrer Gesamtrichtung als Zweckbetrieb darstellen, weil ihre Leistungen erkennbar dazu bestimmt sind, den in der Satzung bezeichneten steuerbegünstigten Zweck der Körperschaft selbst zu verwirklichen.

Auch die von mehreren Vereinen gebildeten Spielgemeinschaften, die umsatzsteuerlich als selbständige Unternehmer auftreten, können für ihre Umsätze den ermäßigten Steuersatz in gleichem Umfang in Anspruch nehmen wie die Vereine, welche die Spielgemeinschaft bilden.

Minderung der Umsatzsteuer durch Vorsteuerabzug

Ein Verein kann die Umsatzsteuer, die ihm von anderen Unternehmern für Lieferungen und sonstige Leistungen gesondert in Rechnung gestellt wird oder die er als Leistungsempfänger schuldet, grundsätzlich von der von ihm zu zahlenden Umsatzsteuer als sog. Vorsteuer abziehen, soweit diese Leistungen beim Verein für die Erbringung entgeltlicher Leistungen verwendet werden.

Nicht von der Umsatzsteuerschuld abziehbar sind solche Vorsteuerbeträge, die mit nicht umsatzsteuerbaren oder steuerfreien Tätigkeiten des Vereins zusammenhängen. Dasselbe gilt, wenn der Verein bereits beim Leistungsbezug die Absicht hat, die bezogene Leistung Mitgliedern oder Dritten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Beim Finanzamt anzumelden und an das Finanzamt abzuführen (sog. Zahllast) ist also nur der Unterschiedsbetrag zwischen der Umsatzsteuer, die auf die steuerpflichtigen Lieferungen und sonstigen Leistungen entfällt und der abziehbaren Vorsteuer. Ergibt sich bei der Berechnung ein Überschuss an Vorsteuern, ist auch dieser negative Betrag beim Finanzamt anzumelden, der dann dem Verein erstattet wird.

Gemeinnützige Vereine, deren steuerpflichtige Umsätze (ohne Umsatzsteuer) im Vorjahr insgesamt nicht mehr als

45.000 Euro betragen haben, können wahlweise als abziehbare Vorsteuerbeträge pauschal einen Durchschnittssatz von 7 % des steuerpflichtigen Umsatzes geltend machen. Bei Anwendung dieses Durchschnittssatzes entfällt die Notwendigkeit, die Vorsteuerbeträge dem unternehmerischen oder nichtunternehmerischen Bereich zuzuordnen sowie nach steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätzen aufzuteilen. Sofern nur Umsätze zum ermäßigten Steuersatz von 7 % erbracht werden, entsteht bei dieser Pauschalierung der Vorsteuern keine Umsatzsteuer-Zahllast gegenüber dem Finanzamt.

An die Wahl des pauschalen Vorsteuerabzugs ist der Verein allerdings fünf Kalenderjahre gebunden.

Sonderregelung für Kleinunternehmer

Ein Verein braucht überhaupt keine Umsatzsteuer zu zahlen, wenn die jährlichen Einnahmen aus steuerpflichtigen Umsätzen (jeweils einschließlich Umsatzsteuer) im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen werden (sog. Kleinunternehmerregelung). Allerdings darf der Verein dann auch keine Umsatzsteuer für seine Leistungen in Rechnungen offen ausweisen, und er darf auch keine Vorsteuern abziehen.

Wenn sich diese Regelung für den Verein als nachteilig erweist, z.B. weil er selbst hohe Vorsteuerbeträge zahlt, kann er auf sie verzichten. An diesen Verzicht ist er dann allerdings fünf Jahre lang gebunden und wird in dieser Zeit dann wie alle anderen Unternehmer behandelt.

Aufzeichnungen und Abgabe von Steuererklärungen

Die steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätze sowie die Vorsteuerbeträge müssen aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen sind mit den dazugehörigen Belegen geordnet aufzubewahren. Bei der Pauschalierung der Vorsteuern entfällt die Aufzeichnungspflicht für die Vorsteuern.

Die Umsätze sind dem Finanzamt vierteljährlich (bei einer Steuerschuld im vorangegangenen Jahr von über 1.000 bis 7.500 Euro) oder monatlich (bei einer Steuerschuld im vorangegangenen Jahr von mehr als 7.500 Euro bzw. im Fall der Aufnahme der unternehmerischen Betätigung im ersten und darauffolgenden Jahr) anzumelden. Die monatliche Abgabeverpflichtung gilt nicht für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026. Gleichzeitig ist die nach Abzug der Vorsteuern verbleibende Steuer an das Finanzamt zu entrichten. Der Verein kann auch die monatliche Voranmeldung wählen, wenn sich für ihn im Vorjahr ein Erstattungsanspruch von mehr als 7.500 Euro ergeben hat. An die Wahl, die er durch die Abgabe der Januaranmeldung bis zum 10. Februar ausübt, ist er für das ganze Jahr gebunden. Nach Ablauf des Kalenderjahres ist dann eine Jahressteuererklärung abzugeben.

Beträgt die Steuerschuld für das vorangegangene Jahr nicht mehr als 1.000 Euro, entfällt regelmäßig die Abgabe von Voranmeldungen. In diesem Fall ist nach Ablauf des Kalenderjahres nur eine Jahressteuererklärung abzugeben.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr sind mit einem vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu übermitteln.

4.2. Körperschaftsteuer

Gemeinnützige Vereine sind hinsichtlich ihrer Betätigungen im ideellen Bereich, in der Vermögensverwaltung und den Zweckbetrieben von der Körperschaftsteuer befreit (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG). Die Steuerbefreiung gilt nicht für die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe. Unterhält ein Verein mehrere steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, werden diese als ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt (§ 64 Abs. 2 AO, siehe S. 38 ff.). Eine Ausnahme von der Steuerpflicht der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe besteht, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zusammen die Besteuerungsgrenze von 45.000 Euro im Jahr nicht übersteigen (siehe S. 36 ff.).

Wird die Besteuerungsgrenze überschritten, unterliegt der in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben insgesamt erzielte Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben der Körperschaftsteuer. Sollten Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung erstellt werden ist der auf dieser Basis ermittelte Gewinn steuerpflichtig. Maßgeblich ist der Betrag, der sich nach Zusammenfassung der Ergebnisse (Überschüsse bzw. Gewinne und Verluste) aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe ergibt. Das Ergebnis des einzelnen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ermittelt sich in der Regel durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben (siehe S. 40).

Von dem insgesamt erzielten Überschuss bzw. Gewinn wird bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens ein Freibetrag in Höhe von 5.000 Euro (§ 24 KStG) abgezogen. Der den Freibetrag übersteigende Betrag unterliegt der Körperschaftsteuer, deren Steuersatz 15 % beträgt (§ 23 Abs. 1 KStG).

Die Körperschaftsteuererklärung ist mit einem vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu übermitteln. Weitere Informationen dazu erhalten Sie im Internet unter www.elster.de.

Die meisten Steuerformulare finden Sie kostenlos in Mein ELSTER unter www.elster.de. Sie können aber auch jede andere Steuersoftware verwenden, die ELSTER unterstützt.

Bitte beachten Sie, dass für die authentifizierte Übermittlung Ihrer Steuerdaten eine einmalige Registrierung in Mein ELSTER notwendig ist.



4.3. Gewerbesteuer

Bei gemeinnützigen Vereinen sind die Erträge aus dem ideellen Tätigkeitsbereich, der Vermögensverwaltung und den Zweckbetrieben von der Gewerbesteuer befreit (§ 3 Nr. 6 GewStG). Nicht befreit sind hingegen – wie bei der Körperschaftsteuer – die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (ausgenommen Landund Forstwirtschaft). Auch bei der Gewerbesteuer werden sämtliche wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe zu einem Geschäftsbetrieb zusammengefasst (§ 64 Abs. 2 AO, § 8 GewStDV).

Wie schon bei der Körperschaftsteuer ist ein Verein mit einem Jahresumsatz im einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bis zu 45.000 Euro von der Gewerbesteuer ausgenommen (siehe S. 36).

Überschreitet der Jahresumsatz des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs die Besteuerungsgrenze von 45.000 Euro, so tritt Steuerpflicht ein. Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags wird bei gemeinnützigen Vereinen ein Freibetrag i. H. v. 5.000 Euro abgezogen (§ 11 Abs. 1 GewStG).

Weitere Informationen zur Form der Erklärung erhalten Sie im Internet unter www.elster.de.

4.4. Kapitalertragsteuer

Die Kapitalerträge von Vereinen unterliegen vom Grundsatz her dem Kapitalertragsteuerabzug. Inländische Kreditinstitute, bei denen Kapitalanlagen eines Vereins bestehen, haben bei jeder Auszahlung oder Gutschrift von Zinsen auf Spareinlagen, Bausparguthaben und festverzinsliche Wertpapiere eine Kapitalertragsteuer von 25 % einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Die Vereine können unter bestimmten Voraussetzungen die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer vermeiden. Diese Voraussetzungen sind unterschiedlich und davon abhängig, ob der Verein wegen Gemeinnützigkeit von der Körperschaftsteuer befreit ist oder nicht.

Steuerbegünstigte Vereine i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG

Als gemeinnützig anerkannte Vereine können nur mit ihrem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer herangezogen werden.

Im ideellen Bereich, im Zweckbetrieb und im Bereich der Vermögensverwaltung wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn dem Schuldner der Kapitalerträge (also z.B. eine Aktiengesellschaft, die Dividenden schuldet) oder der auszahlenden Stelle (Sparkasse, Bank etc.) im Zeitpunkt der Auszahlung entsprechende Unterlagen vorliegen. Der Verein hat hier die Wahl zwischen drei Alternativen:

- a) Vorlage einer Mehrfertigung bzw. einer amtlich beglaubigten Kopie des zuletzt erteilten Freistellungsbescheids, der für einen nicht älter als fünf Jahre zurückliegenden Veranlagungszeitraum vor dem Zeitraum des Zuflusses der Kapitalerträge erteilt worden ist, (Erklärung: Der Verein kann bei Abgabe der Steuererklärung eine sog. Mehrfertigung des Freistellungsbescheides beantragen. In der Erklärung ist ein entsprechendes Wahlfeld vorhanden. Vor dem Hintergrund, dass die Vereine ggf an mehreren Stellen den Freistellungsbescheid vorlegen müssen entfällt so die amtliche Beglaubigung.)
- b) Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie des Feststellungsbescheids nach § 60a AO, dessen Erteilung nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt, oder
- c) Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung (NV-Bescheinigung) nach § 44a Abs. 4 EStG (Vordruck NV 2B).

Für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gemeinnütziger Vereine gelten besondere Regelungen. Sind Kapitalerträge dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen, so ist der Steuerabzug grundsätzlich vorzunehmen (§ 44a Abs. 4 Satz 5 EStG). Ausnahme: Für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wird keine Veranlagung durchgeführt, weil die Besteuerungsgrenze von 45.000 Euro oder aber der Körperschaftsteuer-Freibetrag i. H. v. 5.000 Euro nicht überschritten ist. In diesen Fällen erhält der Verein auf Antrag vom Finanzamt ebenfalls eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung. Bei deren Vorlage verzichtet das Kreditinstitut auf den Steuerabzug.

Beispiel für die Zuordnung von Kapitaleinkünften zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb: Der Verein stellt Mittel für eine bevorstehende, größere Reparatur im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zurück und hat diese verzinslich angelegt.

Nicht als gemeinnützig anerkannte Vereine

Bei nicht als gemeinnützig anerkannten Vereinen wird die Kapitalertragsteuer – abweichend vom Grundsatz – nicht erhoben, wenn der auszahlenden Stelle

 eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung (NV-Bescheinigung) nach § 44 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG (Vordruck NV 3B) vorgelegt wird. Diese Bescheinigung wird vom Finanzamt ausgestellt, wenn das steuerpflichtige Einkommen nicht mehr als 5.000 Euro beträgt.

Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer

Wurde die Kapitalertragsteuer vom Kreditinstitut einbehalten, obwohl eine Freistellung möglich gewesen wäre, kann das Kreditinstitut den Kapitalertragsteuerabzug korrigieren, sobald ihm ein Freistellungsauftrag, eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung oder ein aktueller Freistellungsbescheid vorgelegt wird. Hierzu ist das Kreditinstitut jedoch nur verpflichtet, wenn noch keine Steuerbescheinigung ausgestellt wurde.

Falls dieses nicht bereit ist, die verspätet vorgelegten Unterlagen zu berücksichtigen und den Kapitalertragsteuerabzug rückgängig zu machen, kann die einbehaltene Kapitalertragsteuer von dem zuständigen Finanzamt erstattet werden.



Findet keine Veranlagung statt, wie beispielsweise bei gemeinnützigen Vereinen, deren Einnahmen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die 45.000 Euro-Grenze nicht übersteigen, oder sind die Kapitalerträge nicht in die Veranlagung einzubeziehen, weil sie dem steuerfreien Bereich des Vereins zuzuordnen sind, ist ein Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer ausreichend. Ob dieser Antrag bei dem für den Verein zuständigen Finanzamt oder bei dem Finanzamt an das die Kapitalertragsteuer abgeführt wurde zu stellen ist, hängt von der Art der Kapitalerträge ab. Bei Kapitalertragsteuer auf Zinsen kann dieser Antrag bei dem für den Verein zuständigen Finanzamt gestellt werden. Näheres entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums "Einzelfragen zur Abgeltungsteuer" vom 19. Mai 2022, das auf Seite 742 im Bundessteuerblatt 2022 Teil 1 abgedruckt ist, in seiner aktuellen Fassung. Dort finden Sie die Regelungen zur Erstattung der Kapitalertragsteuer in besonderen Fällen in den Rn. 300 ff.

In den übrigen Fällen kann der Einbehalt der Kapitalertragsteuer durch eine Abgabe der Steuererklärung im Rahmen der Veranlagung überprüft werden und die Steuer angerechnet und ggf. erstattet werden. Eine Veranlagung unter Einbeziehung der Kapitalerträge findet beispielsweise statt, bei:

- nicht als gemeinnützig anerkannten Vereinen,
- gemeinnützigen Vereinen, wenn die Einnahmen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes 45.000 Euro übersteigen und die Kapitalerträge dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind.



4.5. Grundsteuer

Grundsätzlich sind alle Grundstücke, Grundstücksteile und Gebäude grundsteuerpflichtig. Für gemeinnützige Vereine gelten allerdings weitreichende Steuerbefreiungen, wenn die Grundstücke steuerbegünstigten Zwecken einschließlich Zweckbetrieben dienen. Bei gemeinnützigen Sportvereinen sind also nicht nur die Sportanlagen und Sportplätze einschließlich Zuschauertribünen, sondern auch Unterrichts- und Ausbildungsräume, Übernachtungs-, Umkleide- oder Erfrischungsräume, Gerätedepots, Schutzhütten von Bergsteigeroder Wandervereinen und Aufenthaltsräume von der Grundsteuer befreit. Soweit der Grundbesitz am 01.01.2022 unverändert vollständig grundsteuerfrei ist, ist grundsätzlich keine Grundsteuererklärung abzugeben.

Grundstücke, die für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe genutzt werden, sind grundsteuerpflichtig. Dies gilt auch bei Sportveranstaltungen, die als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu behandeln sind. Ausnahme: Anlagen, die überwiegend von Amateur- und Jugendmannschaften zu Trainingszwecken oder zu Amateursportveranstaltungen ohne Eintrittsgeld verwendet werden.

Grundsteuer wird auch erhoben, wenn Grundstücke nicht begünstigten Dritten überlassen werden. Ebenso ist Grundbesitz steuerpflichtig, der zu Wohnzwecken oder land- und forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt wird. Unbebaute Grundstücke sind steuerpflichtig, solange sie nicht für steuerbegünstigte Zwecke hergerichtet werden.

Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer ist bis zum 31.12.2024 der vom Finanzamt festgestellte Einheitswert. Auf diesen wendet das Finanzamt eine Messzahl an (im Regelfall 3,5 ‰) und teilt den sich daraus ergebenden Grundsteuermessbetrag sowohl dem Verein als auch der Gemeinde mit. Ab dem 01.01.2025 ist Bemessungsgrundlage der Bescheid über die Grundsteueräquivalenzbeträge.

Die Grundsteuer wird von der Gemeinde durch Multiplikation des Messbetrages mit dem gemeindeeigenen Hebesatz festgesetzt. Freibeträge – wie bei anderen Steuerarten – gibt es bei der Grundsteuer nicht.

Die Grundsteuerbefreiung für von gemeinnützigen Vereinen genutzten Grundbesitz muss beim zuständigen Finanzamt beantragt werden, solange der Grundsteuermessbescheid noch nicht bestandskräftig ist. Wird der Befreiungsantrag erst nach Bestandskraft des Grundsteuermessbescheides eingereicht, ist eine rückwirkende Befreiung von der Grundsteuerpflicht nur insoweit möglich, als auf den Zeitpunkt, auf den die Befreiung beantragt wird, noch keine bestandskräftige Festsetzung eines Grundsteuermessbetrages vorliegt und die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

4.6. Grunderwerbsteuer

Jeder Grunderwerb ist grunderwerbsteuerpflichtig. Das Grunderwerbsteuergesetz sieht weder besondere Befreiungen für Vereine noch Vergünstigungen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke vor. Die Grunderwerbsteuer beträgt seit 2014 in Niedersachsen 5 % der Bemessungsgrundlage. Das ist im Regelfall der Wert der Gegenleistung. Beim Grundstückskauf ist das der Kaufpreis einschließlich der von der Käuferin oder von dem Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der Nutzungen, die der Verkäuferin oder dem Verkäufer vorbehalten sind.

4.7. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Vermögensübergänge auf einen rechtsfähigen Verein aufgrund eines Erbfalls, Vermächtnisses oder einer Schenkung unterliegen der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, soweit der maßgebliche Freibetrag i. H. v. 20.000 Euro überschritten wird. Für steuerpflichtige Erwerbe bis einschließlich 6.000.000 Euro ist eine Steuer i. H. v. 30 % zu entrichten. Für gemeinnützige Vereine sind Vermögenserwerbe steuerfrei. Die Steuerbefreiung fällt jedoch rückwirkend weg, wenn der Verein innerhalb von zehn Jahren nach dem Erhalt der Erbschaft bzw. Schenkung die Steuerbegünstigung verliert und das Vermögen für nicht begünstigte Zwecke verwendet.



4.8. Kraftfahrzeugsteuer

Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die im Inland gehalten werden und für den Verkehr auf öffentlichen Straßen vorgesehen sind, unterliegen der Kraftfahrzeugsteuer. Die Kraftfahrzeugsteuer hat die- oder derjenige zu zahlen, für die oder den das Fahrzeug zugelassen ist, also die Halterin oder der Halter. Das kann auch ein Verein sein. Die Kraftfahrzeugsteuer sieht keine besonderen Vergünstigungen für Vereine vor. Fahrzeuge, die ausschließlich für bestimmte im Kraftfahrzeugsteuergesetz genannte Zwecke eingesetzt werden, sind aber von der Steuer befreit.

Zuständig für die Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Kraftfahrzeugsteuer ist die (Bundes-)Zollverwaltung. Ansprechpartner zum Thema "Kraftfahrzeugsteuer" sind allein die Hauptzollämter. Hinweise zur Zuständigkeit sowie zu kraftfahrzeugsteuerlichen Fragen finden Sie auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen im Bereich Zoll online (www.zoll.de).

4.9. Lotteriesteuer

Veranstaltet ein Verein Lotterien oder Ausspielungen, können diese der Lotteriesteuer unterliegen. Die Lotteriesteuer ist in den geleisteten Teilnahmeentgelten enthalten (20 % auf den Nettobetrag). Die öffentlichen Veranstaltungen müssen der zuständigen Behörde (Gemeinde, Landkreis oder Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport – je nachdem auf welches Gebiet sie sich erstrecken) angezeigt bzw. von dieser genehmigt werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Lotterie oder Ausspielung mindestens einen Monat vor Beginn der Genehmigungsbehörde und dem für das gesamte Land Niedersachsen zuständigen Finanzamt Hannover-Nord, Vahrenwalder Str. 206, 30165 Hannover, anzuzeigen.

Eine Lotterie ist ein Glücksspiel, bei dem der Gewinn aus Geld besteht, während bei einer Ausspielung Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können

Dient eine genehmigte Lotterie oder Ausspielung ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken und beträgt der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte nicht mehr als 40.000 Euro und wird der Reinertrag für die genannten Zwecke verwandt, ist keine Lotteriesteuer zu zahlen. Werden mehrere genehmigte Lotterien/Ausspielungen mit einem gemeinsamen Hauptgewinn durchgeführt, darf der Gesamtbetrag sämtlicher geleisteter Teilnahmeentgelte die Grenze von 40.000 Euro nicht überschreiten.

Eine genehmigte Lotterie oder Ausspielung bleibt steuerfrei, wenn der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte 1.000 Euro nicht übersteigt.

Nicht öffentliche Lotterien und Ausspielungen sind steuerfrei. Sie gelten als nicht öffentlich, wenn nur die Mitglieder des Vereins daran teilnehmen können und sie nicht gewohnheitsmäßig veranstaltet werden.

Zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Lotterien/Ausspielungen siehe unter 4.1 Umsatzsteuer.

5. Spendenabzug

Wer für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO spendet, kann diese Ausgaben im Rahmen bestimmter Höchstsätze im Rahmen der Einkommensbesteuerung absetzen. Dabei sind aber gewisse Regeln einzuhalten.

5.1. Was sind steuerlich absetzbare Spenden?

Was ist unter steuerbegünstigten Zuwendungen zu verstehen?

Zu den steuerbegünstigten Zuwendungen gehören *Spenden und Mitgliedsbeiträge* einschließlich Umlagen und Aufnahmegebühren.

Spenden sind freiwillige Geld- oder Sachleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden und die kein Entgelt für eine Gegenleistung darstellen. Nicht zu den steuerbegünstigten Zuwendungen gehören Dienstleistungen oder die Überlassung von Nutzungsmöglichkeiten. Unentgeltliche Arbeitsleistungen für einen Verein oder die kostenlose Überlassung von Räumen oder Fahrzeugen sind keine Spenden.

Nimmt ein Verein einen Geldbetrag an und erbringt dafür eine Gegenleistung (z.B. Eintrittskarten für eine Vereinsveranstaltung), handelt es sich nicht um eine Spende. Das gilt auch dann, wenn ein höherer Betrag als der Eintrittspreis gezahlt wird. Das heißt, es ist nicht möglich, den über den Eintrittspreis hinausgehenden Betrag als Spende zu deklarieren. Soll einem Verein neben dem Eintrittspreis für eine Veranstaltung eine Spende zukommen, muss dieser Betrag gesondert angenommen und der Spenderin bzw. dem Spender gesondert als Spende bescheinigt werden.

Sogenannte *Aufwandsspenden*, bei denen die Spenderin bzw. der Spender auf einen ihr oder ihm zustehenden Aufwendungsersatzanspruch (z. B. auf Erstattung für Fahrtkosten oder Tätigkeitsvergütungen) gegenüber dem Verein verzichtet, können hingegen als Spenden angenommen und bescheinigt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein satzungsgemäßer oder schriftlich vereinbarter Aufwendungsersatzanspruch besteht. Der Anspruch kann auch durch einen rechtsgültigen Vorstandsbeschluss eingeräumt werden, wobei dieser Beschluss den Mitgliedern des Vereins vor Ausführung der zum Aufwand führenden oder zu vergütenden Tätigkeit bekannt gemacht werden muss. Der Anspruch muss ernsthaft und rechtswirksam eingeräumt werden und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen, d. h., das Vereinsmitglied, das den Aufwand erbringt, muss frei entscheiden können, ob es sich den Aufwendungs-



ersatz auszahlen lässt oder dem Verein als Spende überlässt. An der Ernsthaftigkeit von Aufwendungsersatzansprüchen mangelt es regelmäßig, wenn der Verein infolge geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit nicht in der Lage ist, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu leisten. Über Art und Umfang der dem Verein erbrachten Tätigkeiten und die dabei entstandenen Ausgaben müssen geeignete Aufzeichnungen und Nachweise vorhanden sein.

Als Sachspenden kommen Wirtschaftsgüter aller Art in Betracht. Der Wert einer Sachspende wird grundsätzlich mit dem gemeinen Wert angesetzt. Dieser entspricht bei neuen Wirtschaftsgütern regelmäßig dem Bruttopreis einschließlich Umsatzsteuer. Bei gebrauchten Wirtschaftsgütern (z. B. Kleidung) ist der Nachweis des gemeinen Werts regelmäßig schwieriger zu erbringen. Anhaltspunkte können sich aus dem Neupreis, dem Alter und dem Erhaltungszustand der Sache im Zeitpunkt der Spende ergeben. Ist der Gegenstand vor der Spende aus einem Betriebsvermögen entnommen worden, darf höchstens der Wert angesetzt werden, der auch der Entnahme zugrunde gelegt worden ist. Das kann auch der Buchwert sein (Buchwertprivileg i. S. v. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 EStG). Die bei der Entnahme ggf. angefallene Umsatzsteuer gehört zum Wert der Sachspende dazu.

Wer kann steuerbegünstigte Zuwendungen empfangen?

Als Empfänger steuerbegünstigter Zuwendungen kommen alle gemeinnützigen Vereine, die einen begünstigten Zweck fördern und vom zuständigen Finanzamt als steuerbegünstigt anerkannt worden sind, in Betracht.Daneben ist auch das sog. Durchlaufspendenverfahren zulässig. Das heißt, Spenden für gemeinnützige Zwecke (z. B. zur Förderung des Sports) sind auch steuerlich abziehbar, wenn sie nicht direkt dem (gemeinnützigen) Verein, sondern erst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. Bund, Bundesland, Gemeinde) als Erstempfänger übergeben werden, die ihrerseits die erhaltene Spende an den als gemeinnützig anerkannten Letztempfänger (z. B. den Sportverein) weiterleitet.

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat gelegen sind, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, als Empfängerin oder Empfänger steuerbegünstigter Spenden in Betracht kommen (Hinweis auf § 10b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStG).

Welche Zuwendungen können steuerlich abgesetzt werden?

Steuerlich abziehbar sind Mitgliedsbeiträge und Spenden. Nicht abziehbar sind jedoch Mitgliedsbeiträge an solche Vereine,

- die dem Sport dienen,
- die kulturelle Betätigungen anbieten, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
- die Heimatpflege und Heimatkunde fördern,
- die Zwecke i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO (Tier- und Pflanzenzucht, traditionelles Brauchtum einschließlich Karneval, Fastnacht und Fasching, Soldaten- und Reservistenbetreuung, Amateurfunken, Modellflug einschließlich Modellbau und Hundesport) fördern oder
- deren Zweck nach § 52 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung für gemeinnützig erklärt worden ist.

Die Mitgliedsbeiträge sind hier vom Spendenabzug ausgeschlossen, weil sie bei typisierender Betrachtungsweise überwiegend für Leistungen des Vereins gegenüber den Mitgliedern erbracht werden (z. B. für die Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins).

5.2. Wichtig für Spenden

Zuwendungsbestätigung des Empfängers oder der Empfängerin

Zuwendungsbestätigungen unterliegen einer bestimmten Form. Die amtlichen Muster der Zuwendungsbestätigung werden vom Bundesfinanzministerium erstellt. Entsprechende Muster können im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de abgerufen werden und sind im Anhang 3, S.92 ff. abgedruckt.

Die von der Spenderin oder vom Spender aufzubewahrende und auf Verlangen des Finanzamts vorzulegende Zuwendungsbestätigung ist eine unverzichtbare Voraussetzung für den Spendenabzug. Sie wird nur anerkannt, wenn das vom Verein in der Bestätigung angegebene Datum des Freistellungs- oder Steuerbescheids nicht länger als fünf Jahre oder das Datum des Feststellungsbescheides nach § 60a AO nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

Die Zuwendungsbestätigung muss grundsätzlich von mindestens einer durch Satzung oder Auftrag zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigten Person unterschrieben sein. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das zuständige Finanzamt genehmigen, dass Bestätigungen maschinell ohne eigene Unterschrift erstellt werden. Darüber hinaus können die begünstigten Körperschaften die maschinell erstellten Zuwendungsbestätigungen in Form von schreibgeschützten Dokumenten elektronisch an die Spender übermitteln. Für die steuerliche Berücksichtigung der Spende ist dann unerheblich, dass die Spenderin oder der Spender selbst den Ausdruck des Dokumentes vornimmt.

Sonderregelung für Kleinspenden bis 300 Euro

Für Zuwendungen bis 300 Euro reicht der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts aus, wenn die Empfängerin oder der Empfänger der Zuwendung

- eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist oder
- eine steuerbegünstigte gemeinnützige Körperschaft ist, die auf dem von ihr erstellten Empfangsbeleg den steuerbegünstigten Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird und Angaben über die Freistellung des Vereins von der Körperschaftsteuer aufdruckt. Zusätzlich muss angegeben sein, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt oder



eine politische Partei ist.

Bei Zuwendungen an eine gemeinnützige Körperschaft hat der bzw. die Zuwendende zusätzlich den vom Verein erstellten Beleg aufzubewahren.

Höchstgrenze des Spendenabzugs

Für den steuerlichen Spendenabzug gelten bestimmte Höchstgrenzen: Der Abzug der Zuwendungen ist grundsätzlich auf 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 ‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter begrenzt.

Abziehbare Zuwendungen, die im Jahr der Zahlung die vorstehenden Höchstgrenzen übersteigen oder im Veranlagungszeitraum der Zuwendung steuerlich nicht berücksichtigt werden können, sind in den folgenden Jahren als Sonderausgaben abziehbar. Die Zuwendungen werden vorgetragen und dort im Rahmen der Höchstbeträge des § 10b EStG berücksichtigt.

Vertrauensschutz

Die Spenderin bzw. der Spender darf auf die Richtigkeit der Zuwendungsbestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen. Ihr bzw. ihm ist in der Regel nicht bekannt, ob der Verein tatsächlich vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist bzw. der Verein seine Spende tatsächlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet. Dies gilt nicht, wenn er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erhalten hat oder die Unrichtigkeit der Bestätigung ihr bzw. ihm bekannt bzw. infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt ist.

5.3. Was hat der Verein als Spendenempfänger zu beachten?

Nachweis über Einnahme und Verwendung der Zuwendungen

Gemeinnützige Vereine müssen einen buchmäßigen Nachweis über die Annahme der Zuwendungen und deren zweckentsprechende Verwendung führen. Das Original der Zuwendungsbestätigung erhält die Spenderin oder der Spender (ggf. als schreibgeschütztes Dokument). Das Doppel der Zuwendungsbestätigung ist aufzubewahren. Bei Sachspenden und sog. Aufwandsspenden müssen sich aus den Aufzeichnungen des Vereins auch die Grundlagen für die von der Empfängerin oder vom Empfänger bestätigten Wert der Spende ergeben.

Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten können zum Verlust der Gemeinnützigkeit und zur Haftung des Vereins führen.

Haftung

Dem Vertrauensschutz der Spenderin oder des Spenders steht auf der Seite des Vereins dessen Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der ausgestellten Zuwendungsbestätigungen gegenüber. Wenn der Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Bestätigungen ausstellt (Ausstellerhaftung) oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen Zwecken verwendet werden (Veranlasserhaftung), haftet er für die entgangene Steuer. Für entgangene Einkommen- oder Körperschaftsteuer wird der Haftungsschuldner ohne Rücksicht auf die tatsächliche Steuerverkürzung immer pauschal mit 30 % des zugewendeten Betrags in Anspruch genommen. Für evtl. entgangene Gewerbesteuer bei von Gewerbetreibenden geleisteten Spenden beträgt der Haftungsbetrag pauschal 15 % zusätzlich. Haftungsschuldner können sowohl der Verein selber als auch die für den Verein handelnden verantwortlichen Personen sein. Die Ausstellerhaftung trifft grundsätzlich nur den Verein und nicht dessen Vertreterinnen und Vertreter, wenn diese in ihrem zugewiesenen Wirkungskreis gehandelt haben. In den Fällen der Veranlasserhaftung ist vorrangig der Verein in Anspruch zu nehmen. Missbräuche bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen können zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.



6. Der Verein als Arbeitgeber

Beschäftigt ein Verein Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, hat er für diese Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Ein Dienstverhältnis im Iohnsteuerlichen Sinne liegt vor, wenn die oder der Beschäftigte dem Verein seine Arbeitskraft schuldet und einem Weisungsrecht unterliegt. Entscheidend ist das Gesamtbild des Arbeitsverhältnisses.

6.1. Wer ist Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer eines Vereins, wer nicht?

Typische Arbeitnehmertätigkeiten in einem Verein

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer des Vereins sind beispielsweise anzusehen:

- alle fest angestellten Personen, wie z. B. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, hauptberufliche Trainerinnen und Trainer, Kassiererinnen und Kassierer von Beiträgen und Eintrittsgeldern, Platzwartinnen und Platzwarte,
- Ordnerinnen, Ordner und andere Personen, die regelmäßig wiederkehrend ähnliche Dienste leisten,
- nebenberufliche Übungsleiterinnen und Übungsleiter,
 Ausbilderinnen und Ausbilder, Erzieherinnen und Erzieher sowie
 Betreuerinnen und Betreuer, die durchschnittlich mehr als sechs
 Stunden wöchentlich für einen Verein arbeiten,
- andere kurzfristig und/oder aushilfsweise beschäftigte Personen, wenn nicht nach Art und Umfang ihrer Dienste eine selbständige Tätigkeit anzunehmen ist,
- das Bedienungspersonal bei Vereinsfestlichkeiten, (nicht dagegen dabei spielende Musikerinnen und Musiker),
- die vom Verein beschäftigten oder engagierten Berufssportlerinnen und -sportler (soweit sie ihre Tätigkeit nichtselbständig ausüben).

Grundsätzlich kann auch die Sportausübung bei Amateursportlern Gegenstand eines Dienstverhältnisses sein. Zahlungen, die nur den tatsächlichen Aufwand (z. B. Reisekosten) der Sportlerin oder des Sportlers abdecken sollen, führen noch nicht zur Erzielung von Einkünften bei den Sportlerinnen und Sportlern. Anders verhält es sich, wenn eine Sportlerin oder ein Sportler im Zusammenhang mit einer Betätigung Zahlungen erhält, die höher sind als die ihm oder ihr hierbei entstehenden steuerlich abziehbaren Aufwendungen. Die Sportausübung ist in einem solchen Fall nicht mehr reiner Selbstzweck, sondern auch Mittel zur Erzielung von Einkünften. Die Zahlungen unterliegen in diesen Fällen auch dann der Lohnsteuer, wenn sie die für die Beurteilung der Gemeinnützigkeit maßgebliche Grenze von 520 Euro monatlich nicht übersteigen.

Was ist nicht als Arbeitnehmertätigkeit anzusehen?

Keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind dagegen:

- Vereinsmitglieder, die hin und wieder bei besonderen Anlässen helfend einspringen und nur Auslagenersatz oder ein Verzehrgeld erhalten,
- ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und andere für den Verein tätige Mitglieder, die nur eine ihre Kosten deckende Aufwandsentschädigung für Reisen, Telefon usw. erhalten; bei höheren Vergütungen muss allerdings steuerlich von einem Arbeitsverhältnis ausgegangen werden,
- Sportlerinnen und Sportler, die von ihrem Verein für ihren sportlichen Einsatz Vergütungen erhalten, deren Höhe die tatsächlichen Aufwendungen nur unwesentlich übersteigt.

Solange keine Einkunftserzielungsabsicht hinsichtlich der Tätigkeit für den Verein zu erkennen ist, kann auch nicht von einem Arbeitsverhältnis ausgegangen werden. Im Allgemeinen kann bei den oben aufgezählten Personengruppen das Fehlen einer Einkunftserzielungsabsicht angenommen werden, wenn die Einnahmen abzüglich aller Werbungskosten den Betrag von 256 Euro im Jahr nicht übersteigen.

Wer übt eine Tätigkeit selbständig aus?

Als Selbständige sind beispielsweise anzusehen:

- Berufstrainerinnen und -trainer der Turn- und Sportvereine, die für mehrere Vereine tätig sind und die sich ihre Tätigkeit in der Art eines Freiberuflers einrichten können,
- Chor- und Kapellenleiterinnen und -leiter bei Gesang- und Musikvereinen unter den gleichen Voraussetzungen wie zuvor beschrieben,
- nebenberufliche Übungsleiterinnen und Übungsleiter,
 Ausbilderinnen und Ausbilder, Erzieherinnen und Erzieher sowie
 Betreuerinnen und Betreuer, die durchschnittlich nicht mehr als sechs Stunden wöchentlich für einen Verein arbeiten (es sei denn, sie werden auf Grund eines als Arbeitsvertrag ausgestalteten Vertrags tätig) sowie
- Pächterinnen und Pächter von Vereinsgaststätten.

Für die an selbständig Tätige gezahlte Vergütung braucht keine Lohnsteuer einbehalten zu werden, da diese nicht als Angestellte des Vereins anzusehen sind. Als Unternehmerinnen oder Unternehmer sind sie für die Versteuerung ihres Einkommens selbst verantwortlich. Diese Personen müssen ihre Vergütungen im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung selbst angeben.

6.2. Wie ist Aufwandsersatz steuerlich zu behandeln?

Lohnsteuerpflichtiger Aufwandsersatz

Zum lohnsteuerpflichtigen Aufwandsersatz gehören beispielsweise

- die Aufwandspauschale für Sportlerinnen und Sportler von monatlich bis zu 520 Euro im Jahresdurchschnitt,
- der über die Pauschale von 520 Euro hinausgehende und insgesamt einzeln nachzuweisende Aufwandsersatz,
- die Abgeltungen zum Kauf und zur Pflege von Sportkleidung sowie des Verpflegungsmehraufwands bei Spielen und Trainingsveranstaltungen am Ort,
- die ersetzten Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Die erste Tätigkeitsstätte ist dabei die Heimsportstätte (Sportplatz, Sporthalle). Für den Verein besteht die Möglichkeit, diese Vergütungen im Rahmen des § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG pauschal mit 15 % zu versteuern (Auswärtsspiele und beispielsweise Trainingslager gehören im Übrigen zu den Auswärtstätigkeiten der Sportlerin bzw. des Sportlers).

Lohnsteuerfreier Aufwandsersatz

Die Bezahlung bestimmter Tätigkeiten für gemeinnützige Vereine wird bis zu festgelegten Grenzen von der Lohnsteuer befreit, um der gemeinnützigen Tätigkeit im Verein Anreiz zu geben. Zum lohnsteuerfreien Aufwandsersatz gehören beispielsweise

- Auslagen für Portokosten und Telefongebühren, soweit sie einzeln belegbar sind und für den Verein aufgewendet wurden,
- Aufwendungen aus Anlass von Auswärtstätigkeiten für Fahrtkosten und Übernachtungskosten sowie in Höhe der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen,
- Einnahmen von nebenberuflich tätigen Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Ausbilderinnen und Ausbildern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Betreuerinnen und Betreuern bis zur Höhe von 3.000 Euro jährlich (Übungsleiterpauschale) und

 Einnahmen von nebenberuflich t\u00e4tigen Kassenwarterinnen und -warten, Platzwartinnen und -warten, Reinigungskr\u00e4ften usw. bis zur H\u00f6he von 840 Euro j\u00e4hrlich (Ehrenamtspauschale).

Wie sind die für Auswärtstätigkeiten vom Verein erstatteten Reisekosten steuerlich zu behandeln?

Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte für den Verein tätig wird.

Zu den Kosten für die Auswärtstätigkeit gehören Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten sowie die Reisenebenkosten (z.B. Aufwendungen für die Beförderung und die Aufbewahrung von Gepäck, Telekommunikation und Schriftverkehr, bei dem ein Zusammenhang zu der Tätigkeit im Verein besteht, Garagen- und Parkplatzkosten während der Auswärtstätigkeit).

Die Aufwendungen für Inlandsreisen müssen, soweit nicht Pauschbeträge in Anspruch genommen werden, einzeln nachgewiesen werden. Ein Einzelnachweis der tatsächlichen Verpflegungsmehraufwendungen ist nicht zulässig. Diese werden nur in Höhe der Pauschbeträge steuerfrei belassen.

Folgende Pauschbeträge werden bei Auswärtstätigkeiten im Inland gewährt:

- Fahrtkosten bei Benutzung eines privaten Fahrzeugs (pauschal für jeden gefahrenen Kilometer)
 - Kraftwagen 0,30 Euro
 - Motorrad/Motorroller/Moped/Mofa 0,20 Euro
- Verpflegungsmehraufwand

Reisedauer Pauschale

Abwesenheit mehr als 8 Stunden aber weniger als 24 Stunden (bei eintägiger Reise) 14 Euro

An- und Abreisetag bei einer mehrtägigen Reise unabhängig von der Abwesenheitsdauer 14 Euro

Abwesenheit 24 Stunden (bei mehrtägiger Reise) 28 Euro



Werden mehrere Auswärtstätigkeiten an einem Kalendertag durchgeführt, sind die Abwesenheitszeiten an diesem Kalendertag zusammenzurechnen, woraus sich dann die Angabe zur Reisedauer ergibt.

Werden vom Verein höhere Vergütungen als in der Pauschale vorgesehen für Verpflegungsmehraufwand gezahlt, besteht für den Verein die Möglichkeit, diese Vergütungen im Rahmen des § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG pauschal mit 25 % zu versteuern, soweit die Vergütungen die oben genannten Beträge um nicht mehr als 100 % übersteigen.

Übernachtungskosten

Für jede Übernachtung darf der Verein einen Pauschbetrag von 20 Euro steuerfrei zahlen, sofern die Unterkunft von ihm nicht unentgeltlich gestellt wird. Wird nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung nachgewiesen und lässt sich der Preis für Verpflegung nicht feststellen (z. B. Trainingslagerpauschale), ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten im Inland wie folgt zu kürzen:

- 1. für Frühstück um 5,60 Euro,
- 2. für Mittag- und Abendessen um jeweils 11,20 Euro.

Bei Auswärtstätigkeiten im Ausland können andere Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand und Übernachtung gelten. Die Pauschbeträge sind von Land zu Land unterschiedlich und werden auf den Internet-Seiten des Bundesfinanzministeriums www.bundesfinanzministerium.de veröffentlicht.

6.3. Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG ("Übungsleiterpauschale")

Wer erhält die Steuerbefreiung?

Von besonderer Bedeutung für Vereine ist die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG ("Übungsleiterpauschale"). Die Steuerbefreiung ist auf einen Jahreshöchstbetrag von 3.000 Euro beschränkt.

Einnahmen für folgende nebenberufliche Tätigkeiten sind bis zu diesem Höchstbetrag steuerfrei:

- Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Ausbilderinnen und Ausbilder, Erzieherinnen und Erzieher, Betreuerinnen und Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten,
- künstlerische Tätigkeiten,
- Pflege von Alten, Kranken oder Menschen mit Behinderung.

Voraussetzung dafür ist, dass die Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts (das kann eine Gemeinde sein) oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung (das kann ein gemeinnütziger Verein sein) ausgeübt wird. Sie wird im Regelfall selbständig ausgeübt, kann aber auch nichtselbständig ausgeübt werden.

Wann liegt eine nebenberufliche Tätigkeit vor?

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Bei der Prüfung der sog. Ein-Drittel-Grenze sind die tariflichen Arbeitszeiten aus Vereinfachungsgründen unbeachtlich. Daher ist bei einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von maximal 14 Stunden pauschalierend von einer nebenberuflichen Tätigkeit auszugehen. Es bleibt der Steuerpflichtigen oder dem Steuerpflichtigen unbenommen, im Einzelfall eine höhere tarifliche Arbeitszeit nachzuweisen. Eine Halbtagsbeschäftigung wird deshalb grundsätzlich als hauptberufliche Tätigkeit angesehen. Es können aber auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben, z.B. Hausfrauen und -männer, Vermieterinnen und Vermieter, Studentinnen und Studenten, Rentnerinnen und Rentner oder Arbeitslose. Übt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer mehrere verschiedenartige Tätigkeiten i. S. d. § 3 Nr. 26 EStG aus, ist die Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit

getrennt zu beurteilen. Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufs darstellen. Eine Tätigkeit wird nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist.

Beispiel: A, Hausfrau, ist auf Grund eines Arbeitsvertrags an einer Schule als Dozentin tätig; sie gibt etwa fünf Wochenstunden Unterricht. Daneben übt sie eine Trainertätigkeit in einem Sportverein aus (etwa sechs Stunden in der Woche).

Da hier verschiedenartige Tätigkeiten ausgeübt werden, dürfen für die Beurteilung der Nebenberuflichkeit die Stunden nicht zusammengerechnet werden. A übt zwei unter die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 26 EStG fallende nebenberufliche Tätigkeiten aus. Der Steuerfreibetrag von 3.000 Euro darf aber trotzdem insgesamt nur einmal gewährt werden.

Bei Prüfung der Nebenberuflichkeit ist auf das ganze Jahr abzustellen ("Jahresbetrachtung").

Beispiel: Ein Lehrer betreut während der Ferien für einen gemeinnützigen Verein vier Wochen lang behinderte Kinder.
Während der Ferienbetreuung ist der Lehrer zwar ganztags tätig.
Dies ist aber unerheblich, weil es sich bezogen auf das ganze Jahr um eine typische nebenberufliche Tätigkeit handelt.

Welche Tätigkeiten für welche Auftraggeberin oder Auftraggeber fallen unter die Steuerbefreiung?

Nur Tätigkeiten für bestimmte in der Vorschrift aufgeführte Auftraggeber fallen unter die Steuerbefreiung. Begünstigte Auftraggeber sind u. a. alle gemeinnützigen Vereine.

Beachtung der Höchstgrenze für die Steuerbefreiung

Der Höchstbetrag für die Steuerbefreiung gilt auch, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer mehrere begünstigte Tätigkeiten ausübt oder Vergütungen für mehrere Jahre in einer Summe erhält, wie z. B. eine Nachzahlung von Arbeitslohn. Der Freibetrag ist ein Jahresbetrag, der nicht zeitanteilig aufzuteilen ist, selbst wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird, so wie z. B. bei der Betreuung von Kindern bei Ferienmaßnahmen. Andere Steuerbefreiungen, wie z. B. die Gewährung steuerfreier Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 EStG oder der Ersatz

von Reisekosten nach § 3 Nr. 13 EStG oder § 3 Nr. 16 EStG, können zusätzlich gewährt werden. Der Abzug ist in der für den Steuerpflichtigen günstigsten Reihenfolge vorzunehmen.

Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist mindestens der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 Euro anzusetzen, soweit er nicht bei anderen Dienstverhältnissen verbraucht ist.

Betriebsausgaben und Werbungskosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG entstehen, können auch dann berücksichtigt werden, wenn die Einnahmen den Freibetrag nicht übersteigen und eine Einkunftserzielungsabsicht vorliegt. Übersteigen sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben den steuerfreien Höchstbetrag ist der übersteigende Teil der Ausgaben voll abziehbar.

Beispiel: A hat im Jahr Einnahmen aus einer Trainertätigkeit bei einem Sportverein von 4.800 Euro jährlich, von denen 3.000 Euro nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei bleiben. Seine mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben für Sportkleidung, Fahrtkosten, Fortbildungslehrgänge, Fachliteratur u.Ä. betragen 3.200 Euro.

Abweichend von § 3c Abs. 1 EStG ist nach § 3 Nr. 26 EStG ein Abzug von Betriebsausgaben nur zulässig, soweit sie den Steuerfreibetrag von 3.000 Euro übersteigen (das sind 200 Euro). Es ergeben sich somit steuerpflichtige Einkünfte von 1.600 Euro.

Wer betätigt sich als Übungsleiterin, Übungsleiter usw.? Hauptanwendungsfälle der Vorschrift sind

- die nebenberufliche T\u00e4tigkeit einer Sporttrainerin bzw. eines Sporttrainers oder einer Chorleiterin bzw. eines Chorleiters oder einer Orchesterdirigentin bzw. eines Orchesterdirigenten,
- die Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung, z.B. Kurse und Vorträge an Schulen und Volkshochschulen, Mütterberatung, Erste-Hilfe-Kurse, Schwimm-Unterricht oder der beruflichen Ausbildung und Fortbildung,
- die nebenberufliche T\u00e4tigkeit einer Pr\u00fcferin bzw. eines Pr\u00fcfers bei einer Pr\u00fcfung, die zu Beginn, im Verlaufe oder als Abschluss einer Ausbildung abgenommen wird,
- die Betreuung einer Fußballmannschaft.



Begünstigt ist nur eine Tätigkeit als Übungsleiterin oder Übungsleiter, Ausbilderin oder Ausbilder, Erzieherin oder Erzieher sowie Betreuerin oder Betreuer, wenn der Steuerpflichtige durch persönlichen Kontakt auf andere Menschen Einfluss nimmt, um auf diese Weise deren geistige und leibliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern, d. h., die Tätigkeit muss pädagogisch ausgerichtet sein. Die Betreuung von Gegenständen (z. B. beim Gerätewart oder Vereinskassiererin) ist ebenso wenig begünstigt wie eine reine Aufsichtstätigkeit. Die Abgrenzung kann schwierig sein: Nicht begünstigt sind die Ausbildung von Tieren (z. B. Rennpferden oder Diensthunden) sowie verwaltende Tätigkeiten z. B. als Vorstandsmitglied, Vereinskassiererin oder -kassierer oder Platzwartin oder Platzwart bei einem Sportverein, auch wenn solche Tätigkeiten ebenfalls unmittelbar im Vereinsinteresse – und damit auch im öffentlichen Interesse – liegen.

Für solche auch weiterhin nicht unter die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 26 EStG fallende nebenberufliche Tätigkeiten im Vereinsinteresse gibt es die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG ("Ehrenamtspauschale" – siehe S. 74).

Was ist unter einer künstlerischen Tätigkeit zu verstehen?

Hierunter kann z. B. die nebenberuflich ausgeübte Konzerttätigkeit einer Musikpädagogin oder eines Musikpädagogen in Kirchen, Altenheimen usw. sowie die nebenberufliche Tätigkeit als Organistin oder Organist in Kirchengemeinden fallen. Viele Tätigkeiten sind aber bereits als Ausbildungstätigkeiten begünstigt (z. B. die Chorleitung in einem Gesangsverein).



Wer übt eine Pflegetätigkeit aus?

Hierunter fallen außer der Dauerpflege auch Hilfsdienste

- bei der häuslichen Betreuung durch ambulante Pflegedienste, z. B. Unterstützung bei der Grund- und Behandlungspflege, bei häuslichen Verrichtungen und Einkäufen, beim Schriftverkehr, bei der Altenhilfe entsprechend § 71 SGB XII, z. B. Hilfe bei der Wohnungsund Heimplatzbeschaffung, in Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste und
- bei Sofortmaßnahmen gegenüber Schwerkranken und Verunglückten, z.B. durch Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin und Ersthelfer oder Ersthelferin.

6.4. Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale)

Wer erhält die Steuerbefreiung?

Nach der Steuerbefreiung des § 3 Nr. 26a EStG sind grundsätzlich alle Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten für Vereine usw. bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr steuerfrei. Dabei ist keine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich vorgesehen. Unter die Steuerbefreiung fallen daher z. B. nebenberuflich tätige Vereinsvorsitzende, Kassenwartinnen und Kassenwarte, Zeugwartinnen und Zeugwarte, Platzwartinnen und Platzwarte, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Schreibkräfte, Reinigungskräfte usw.

Die übrigen Voraussetzungen (z. B. nebenberufliche Tätigkeit, begünstigter Auftraggeber) entsprechen den o. g. Voraussetzungen für die Anwendung der Steuerbefreiung des § 3 Nr. 26 EStG ("Übungsleiterpauschale") – bis auf eine Ausnahme: Anders als bei der Übungsleiterpauschale kann diese Steuerbefreiung nicht gewährt werden, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit ganz oder teilweise eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen) oder § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiter usw.) gewährt wird.

6.5. Welche Pflichten obliegen dem Verein als Arbeitgeber?

Wie ist der steuerfreie Betrag zu behandeln?

Werden die nebenberuflichen Tätigkeiten in einem Dienstverhältnis ausgeübt, hat der Arbeitgeber den steuerfreien Höchstbetrag von 3.000 Euro (siehe S. 70 f.) vor der Berechnung der Lohnsteuer abzuziehen. Der Freibetrag wird nicht als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet. Eine zeitanteilige Aufteilung ist dabei nicht erforderlich, selbst wenn feststeht, dass das Dienstverhältnis nicht bis zum Ende des Kalenderjahres besteht. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer hat dem Verein jedoch schriftlich zu bestätigen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder wird. Diese Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen. Außerdem sind die steuerfreien Beträge nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG in das Lohnkonto einzutragen (§ 41 Abs. 1 Satz 3 EStG).

Vornahme des Lohnsteuerabzugs

Ein Verein muss sich von seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei Aufnahme der Tätigkeit die Identifikationsnummer sowie das Geburtsdatum mitteilen lassen, sofern der Arbeitslohn nicht pauschal versteuert werden kann. Mit diesen Daten muss der Verein die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer bei der Finanzverwaltung anmelden und die "Elektronischen LohnSteuerAbzugs-Merkmale" (ELStAM) anfordern, sofern der Verein keinen Härtefallantrag auf Nichtteilnahme am ELStAM-Verfahren gestellt hat.

Als Arbeitgeber hat der Verein dann nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Konfession, eingetragene Frei- und Hinzurechnungsbeträge) die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und evtl. die Lohnkirchensteuer zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Die Lohnsteuer und ggf. Solidaritätszuschlag und Lohnkirchensteuer sind vom Bruttolohn des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin einzubehalten und mindern den Auszahlungsbetrag. Kann der Verein einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin nicht bei der Finanzverwaltung anmelden, weil dieser oder diese ihm die Identifikationsnummer oder das Geburtsdatum nicht mitgeteilt hat oder lehnt das Bundeszentralamt für Steuern die Mitteilung der ELStAM ab, muss der Verein Lohnsteuer nach Maßgabe der Steuerklasse VI einbehalten und an das Finanzamt abführen.

Die Höhe der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Lohnkirchensteuer, die für den "Lohnzahlungszeitraum" (in der Regel:

ein Monat) einzubehalten ist, kann in den sog. Lohnsteuertabellen abgelesen oder mit Hilfe eines Lohnsteuerberechnungsprogramms selbst ermittelt werden. Diese sind im Fachhandel erhältlich. Daneben kann auch der Lohnsteuerrechner des Bundesfinanzministeriums (www.bmf-steuerrechner.de) genutzt werden.

Vereine haben aber auch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen den Arbeitslohn ohne Abruf der ELStAM pauschal zu versteuern (z.B. bei geringfügig Beschäftigten oder Aushilfskräften). Bei einer Pauschalversteuerung muss der Verein dann als Arbeitgeber die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und die Lohnkirchensteuer übernehmen.

Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte

Vereine nehmen häufig Hilfe nur für kurze Zeit oder gegen Zahlung eines verhältnismäßig geringen Lohns in Anspruch. Bei vielen derartigen Dienstverhältnissen kann sich der Verein für eine vereinfachte Besteuerung ohne Lohnsteuerkarte (pauschalierte Besteuerung) entscheiden. Schuldner der Pauschalsteuer ist stets der Verein als Arbeitgeber. Steuerfreie Einnahmen (z. B. steuerfreie Einnahmen als Übungsleiterin oder Übungsleiter, Ausbilderin oder Ausbilder, Erzieherin oder Erzieher und Betreuerin oder Betreuer bis zu jährlich 3.000 Euro) bleiben auch bei der Lohnsteuerpauschalierung und bei der Prüfung der Pauschalierungsgrenzen außer Betracht.

Eine Pauschalierung ist in den folgenden Fällen möglich:

- bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen
 Der Arbeitslohn aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis kann mit einer einheitlichen Pauschsteuer von 2 % (Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) versteuert werden, wenn
 - es sich um eine geringfügige Beschäftigung i. S. d. § 8 Abs. 1
 Nr. 1 SGB IV (sog. Mini-Job) handelt und
 - der Verein für den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin pauschale Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten hat.

Die einheitliche Pauschalsteuer von 2 % ist neben den pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft/Bahn/See (Minijob-Zentrale) zu entrichten. Diese ist berechtigt, die einheitliche Pauschalsteuer zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen vom Verein einzuziehen. Die Minijob-

Zentrale stellt auf ihrer Internetseite einen Rechner zur Ermittlung der Pauschalsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen zur Verfügung (www.minijob-zentrale.de/DE/service/rechner/rechner_node.html).

Hat ein Verein bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV keine pauschalen Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten, kann er die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 20 % des Arbeitsentgelts erheben, zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und 6 % Kirchensteuer der pauschalen Lohnsteuer. Die einzubehaltenen Steuern sind an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.

- sowie bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmenden Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn
 - die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird,
 - die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt,
 - der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer
 19 Euro (ab 01.01.2023) durchschnittlich je Arbeitsstunde nicht übersteigt und
 - der Arbeitslohn entweder während der Beschäftigungsdauer 150 Euro (ab 01.01.2023) durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.

Die vom Verein an das Finanzamt abzuführende pauschalierte Lohnsteuer beträgt hier 25 % des Arbeitslohns; außerdem ist ggf. Lohnkirchensteuer in Höhe von 6 % und ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der pauschalierten Lohnsteuer zu entrichten.

Kirchensteuerabzug bei Lohnsteuerpauschalierung

Bei der Lohnsteuerpauschalierung wird die Kirchensteuer in Niedersachsen grundsätzlich mit einem ermäßigten Steuersatz von 6 % der Lohnsteuer erhoben, und zwar für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die die Lohnsteuer pauschaliert werden soll. Durch den ermäßigten Steuersatz wird der Tatsache Rechnung getragen, dass nicht alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Mitglied einer kirchensteuererhebenden Körperschaft sind.

Weist der Verein nach, dass einzelne Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die die Lohnsteuer pauschaliert werden soll, keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, entfällt für diese Arbeitnehmerinnen bzw. diese Arbeitnehmer der Kirchensteuerabzug. Für die anderen kurzfristig oder in geringem Umfange beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die der Lohnsteuerpauschalierung unterliegen, ist in diesen Fällen der allgemeine Kirchensteuersatz von 9 % anzuwenden.

Die steuerlichen Pauschalierungsvorschriften bei kurzfristiger Beschäftigung weichen von den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ab. Das bedeutet, dass bei einer sozialversicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigung nicht immer auch eine Lohnsteuerpauschalierung zulässig ist.

Aufzeichnungen und Steueranmeldungen

Der Verein muss spätestens am 10. Tag nach Ablauf eines jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums

- eine Steuererklärung einreichen; darin ist die Summe der im Anmeldungszeitraum einzubehaltenden bzw. zu übernehmenden Lohnsteuer anzugeben (Lohnsteuer-Anmeldung) und
- die angemeldete Lohnsteuer an das Finanzamt abführen.

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist mit vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu übermitteln.

Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist

- der Kalendermonat, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 5.000 Euro betragen hat,
- das Kalendervierteljahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1.080 Euro und nicht mehr als 5.000 Euro betragen hat,
- das Kalenderjahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Jahr nicht mehr als 1.080 Euro betragen hat.

Ein Verein wird von der Verpflichtung zur Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen befreit, wenn er Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die er Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen hat, nicht mehr beschäftigt und das dem Betriebsstättenfinanzamt mitteilt. Das Gleiche gilt, wenn er nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, für die er eine einheitliche Pauschsteuer von 2 % an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft/Bahn/ See zu entrichten hat (sog. Mini-Jobs).



Haftung

Soweit die vorstehenden Pflichten (u. a. Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen und Abführung der Lohnsteuer) vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, haften die für den Verein handelnden Personen für den entstandenen Schaden/Steuerausfall (z. B. nach §§ 69 i. V. m. 34, 35 AO). Die Haftung kann nicht vertraglich ausgeschlossen werden. Auch können die steuerlichen Verpflichtungen nicht vertraglich eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Die Inanspruchnahme erfolgt durch besonderen Haftungsbescheid.

Bitte denken Sie auch an die Sozialversicherungsbeiträge, auf die in dieser Broschüre nicht eingegangen werden kann. Nähere Informationen zur Sozialversicherung einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der sog. Mini-Jobs erhalten Sie bei den gesetzlichen Krankenkassen oder im gemeinsamen Informationsportal der Sozialversicherung (www.informationsportal.de).



Anhang

1	Auszug aus der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke)	82
2	Mustersatzung für einen Verein	89
3	Vordruckmuster für Zuwendungsbestätigungen	92

Steuerbegünstigte Zwecke

§ 51 Allgemeines

- (1) Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.
- (2) Werden die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht, setzt die Steuervergünstigung voraus, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.
- (3) Eine Steuervergünstigung setzt zudem voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht von Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder des Zuwiderhandelns gegen den Gedanken der Völkerverständigung begründen, der Verfassungsschutzbehörde mit.

§ 52 Gemeinnützige Zwecke

- (1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:
- 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- 2. die Förderung der Religion;
- 3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
- 4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- 5. die Förderung von Kunst und Kultur;
- 6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- 8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
- 10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
- 11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
- 12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- 14. die Förderung des Tierschutzes;
- 15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
- die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
- 17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
- 18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
- 19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
- 20. die Förderung der Kriminalprävention;
- 21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
- 22. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
- 23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;
- 24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
- 25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
- 26. die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

§ 53 Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

- 1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
- 2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind
- a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
- b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, aller Haushaltsangehörigen. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen. Auf Antrag der Körperschaft kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; für den Bescheid über den Nachweisverzicht gilt § 60a Absatz 3 bis 5 entsprechend.

§ 54 Kirchliche Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

§ 55 Selbstlosigkeit

- (1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke z. B. gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
- 1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- 2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- 3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.
- 5. Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45.000 Euro.
- (2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Absatz 1 Nr. 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.
- (3) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.

§ 56 Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

§ 57 Unmittelbarkeit

- (1) Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.
- (2) Eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefasst sind, wird einer Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt.
- (3) Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Die §§ 14 sowie 65 bis 68 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass für das Vorliegen der Eigenschaft als Zweckbetrieb bei der jeweiligen Körperschaft die Tätigkeiten der nach Satz 1 zusammenwirkenden Körperschaften zusammenzufassen sind.
- (4) Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält und verwaltet.

§ 58 Steuerlich unschädliche Betätigungen

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

- 1. eine Körperschaft einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet. Mittel sind sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Beabsichtigt die Körperschaft, als einzige Art der Zweckverwirklichung Mittel anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuwenden, ist die Mittelweitergabe als Art der Zweckverwirklichung in der Satzung zu benennen,
- 2. (weggefallen)
- 3. eine Körperschaft ihre Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung, ihre Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise und darüber hinaus höchstens 15 Prozent ihrer sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwendet. Die aus den Vermögenserträgen zu verwirklichenden

- steuerbegünstigten Zwecke müssen den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken der zuwendenden Körperschaft entsprechen. Die nach dieser Nummer zugewandten Mittel und deren Erträge dürfen nicht für weitere Mittelweitergaben im Sinne des ersten Satzes verwendet werden,
- 4. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,
- 5. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt,
- 6. eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren,
- 7. eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind,
- 8. ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert,
- 9. eine von einer Gebietskörperschaft errichtete Stiftung zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen vergibt,
- 10. eine Körperschaft Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften im Jahr des Zuflusses verwendet. Dieser Erwerb mindert die Höhe der Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 3.

§ 58a Vertrauensschutz bei Mittelweitergaben

- (1) Wendet eine steuerbegünstigte Körperschaft Mittel einer anderen Körperschaft zu, darf sie unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 darauf vertrauen, dass die empfangende Körperschaft
- 1. nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes im Zeitpunkt der Zuwendung steuerbegünstigt ist und
- 2. die Zuwendung für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.
- (2) Das Vertrauen der zuwendenden Körperschaft nach Absatz 1 ist nur schutzwürdig, wenn sich die zuwendende Körperschaft zum Zeitpunkt der Zuwendung die Steuerbegünstigung der empfangenden Körperschaft nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes hat nachweisen lassen durch eine Ausfertigung
- 1. der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid, deren Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
- 2. des Freistellungsbescheids, dessen Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
- 3. des Bescheids über die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Absatz 1, dessen Datum

nicht länger als drei Jahre zurückliegt, wenn der empfangenden Körperschaft bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

- (3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn
- der zuwendenden Körperschaft die Unrichtigkeit eines Verwaltungsakts nach Absatz 2 bekannt ist oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war oder
- 2. die zuwendende Körperschaft eine Verwendung für nicht steuerbegünstigte Zwecke durch die empfangende Körperschaft veranlasst hat.

§ 59 Voraussetzung der Steuervergünstigung

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird; die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

§ 60 Anforderungen an die Satzung

- (1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.
- (2) Die Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer entsprechen.

§ 60a Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

(1) Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 wird gesondert festgestellt. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen, bindend.

- (2) Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit erfolgt
- 1. auf Antrag der Körperschaft oder
- 2. von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer, wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist.
- (3) Die Bindungswirkung der Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden.
- (4) Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben.

- (5) Materielle Fehler im Feststellungsbescheid über die Satzungsmäßigkeit können mit Wirkung ab dem Kalenderjahr beseitigt werden, das auf die Bekanntgabe der Aufhebung der Feststellung folgt. § 176 gilt entsprechend, außer es sind Kalenderjahre zu ändern, die nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes beginnen.
- (6) Liegen bis zum Zeitpunkt des Erlasses des erstmaligen Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids bereits Erkenntnisse vor, dass die tatsächliche Geschäftsführung gegen die satzungsmäßigen Voraussetzungen verstößt, ist die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 abzulehnen. Satz 1 gilt entsprechend für die Aufhebung bestehender Feststellungen nach § 60a.
- (7) Auf Anfrage der registerführenden Stelle nach § 18 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes kann das für die Feststellung nach Absatz 1 zuständige Finanzamt der registerführenden Stelle bestätigen, dass eine Vereinigung, die einen Antrag nach § 24 Absatz 1 Satz 2 des Geldwäschegesetzes gestellt hat, die nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung steuerbegünstigten Zwecke verfolgt. Hierzu hat die registerführende Stelle dem zuständigen Finanzamt zu bestätigen, dass das Einverständnis der Vereinigung auf Auskunftserteilung nach § 24 Absatz 1 Satz 3 des Geldwäschegesetzes vorliegt.

§ 61 Satzungsmäßige Vermögensbindung

(1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4) liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.

(2) (weggefallen)

(3) Wird die Bestimmung über die Vermögensbindung nachträglich so geändert, dass sie den Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr entspricht, so gilt sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Steuerbescheide erlassen, aufgehoben oder geändert werden können, soweit sie Steuern betreffen, die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor der Änderung der Bestimmung über die Vermögensbindung entstanden sind.

§ 62 Rücklagen und Vermögensbildung

- (1) Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise
- 1. einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen;
- 2. einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuführen, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung). Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung eines zu ersetzenden Wirtschaftsguts. Die Voraussetzungen für eine höhere Zuführung sind nachzuweisen;

- 3. der freien Rücklage zuführen, jedoch höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 Prozent der sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel. Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden;
- 4. einer Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften zuführen, wobei die Höhe dieser Rücklage die Höhe der Rücklage nach Nummer 3 mindert.
- (2) Die Bildung von Rücklagen nach Absatz 1 hat innerhalb der Frist des § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu erfolgen. Rücklagen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sind unverzüglich aufzulösen, sobald der Grund für die Rücklagenbildung entfallen ist. Die freigewordenen Mittel sind innerhalb der Frist nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu verwenden.
- (3) Die folgenden Mittelzuführungen unterliegen nicht der zeitnahen Mittelverwendung nach § 55 Absatz 1 Nummer 5:
- 1. Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat;
- Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind;
- 3. Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden;
- 4. Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören.
- (4) Eine Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 14 ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.

§ 63 Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung

- (1) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.
- (2) Für die tatsächliche Geschäftsführung gilt sinngemäß § 60 Abs. 2, für eine Verletzung der Vorschrift über die Vermögensbindung § 61 Abs. 3.
- (3) Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.
- (4) Hat die Körperschaft ohne Vorliegen der Voraussetzungen Mittel angesammelt, kann das Finanzamt ihr eine angemessene

- Frist für die Verwendung der Mittel setzen. Die tatsächliche Geschäftsführung gilt als ordnungsgemäß im Sinne des Absatzes 1, wenn die Körperschaft die Mittel innerhalb der Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.
- (5) Körperschaften im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes dürfen Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung nur ausstellen, wenn
- das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
- die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Die Frist ist taggenau zu berechnen.

§ 64 Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

- (1) Schließt das Gesetz die Steuervergünstigung insoweit aus, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 14) unterhalten wird, so verliert die Körperschaft die Steuervergünstigung für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen (Einkünfte, Umsätze, Vermögen), soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68) ist.
- (2) Unterhält die Körperschaft mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe (§§ 65 bis 68) sind, werden diese als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt.
- (3) Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 45.000 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.
- (4) Die Aufteilung einer Körperschaft in mehrere selbständige Körperschaften zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der Steuervergünstigung nach Absatz 3 gilt als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des § 42.
- (5) Überschüsse aus der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle, die der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegen, können in Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden.
- (6) Bei den folgenden steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann der Besteuerung ein Gewinn von 15 Prozent der Einnahmen zugrunde gelegt werden:
- Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet,
- 2. Totalisatorbetriebe,
- 3. Zweite Fraktionierungsstufe der Blutspendedienste.

§ 65 Zweckbetrieb

Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

- 1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
- 2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

§ 66 Wohlfahrtspflege

- (1) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege ist ein Zweckbetrieb, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dient.
- (2) Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken.
- (3) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege dient in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen, wenn diesen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen zugute kommen. Für Krankenhäuser gilt § 67.

§ 67 Krankenhäuser

- (1) Ein Krankenhaus, das in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 Prozent der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen nur Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen (§ 7 des Krankenhausentgeltgesetzes, § 10 der Bundespflegesatzverordnung) berechnet werden.
- (2) Ein Krankenhaus, das nicht in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 Prozent der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen für die Krankenhausleistungen kein höheres Entgelt als nach Absatz 1 berechnet wird.

§ 67a Sportliche Veranstaltungen

- (1) Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45.000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.
- (2) Der Sportverein kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet. Die Erklärung bindet den Sportverein für mindestens fünf Veranlagungszeiträume.

- (3) Wird auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet, sind sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins ein Zweckbetrieb, wenn
- kein Sportler des Vereins teilnimmt, der für seine sportliche Betätigung oder für die Benutzung seiner Person, seines Namens, seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken von dem Verein oder einem Dritten über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält und
- kein anderer Sportler teilnimmt, der für die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält.

Andere sportliche Veranstaltungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Dieser schließt die Steuervergünstigung nicht aus, wenn die Vergütungen oder andere Vorteile ausschließlich aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die nicht Zweckbetriebe sind, oder von Dritten geleistet werden.

(4) Organisatorische Leistungen eines Sportdachverbandes zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen sind ein Zweckbetrieb, wenn an der sportlichen Veranstaltung überwiegend Sportler teilnehmen, die keine Lizenzsportler sind. Alle sportlichen Veranstaltungen einer Saison einer Liga gelten als eine sportliche Veranstaltung im Sinne des Satzes 1. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 68 Einzelne Zweckbetriebe

Zweckbetriebe sind auch:

1.

- a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3),
- b) Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen,
- c) Einrichtungen zur Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen. Die Voraussetzungen des § 66 Absatz 2 sind zu berücksichtigen,

2.

- a) landwirtschaftliche Betriebe und G\u00e4rtnereien, die der Selbstversorgung von K\u00f6rperschaften dienen und dadurch die sachgem\u00e4\u00dfe Ern\u00e4hrung und ausreichende Versorgung von Anstaltsangeh\u00f6rigen sichern,
- b) andere Einrichtungen, die für die Selbstversorgung von Körperschaften erforderlich sind, wie Tischlereien, Schlossereien,

wenn die Lieferungen und sonstigen Leistungen dieser Einrichtungen an Außenstehende dem Wert nach 20 Prozent der gesamten Lieferungen und sonstigen Leistungen des Betriebs – einschließlich der an die Körperschaften selbst bewirkten – nicht übersteigen,

3.

a) Werkstätten für behinderte Menschen, die nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch förderungsfähig sind und Personen Arbeitsplätze bieten, die wegen ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können,

- b) Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, in denen behinderte Menschen aufgrund ärztlicher Indikationen außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses zum Träger der Therapieeinrichtung mit dem Ziel behandelt werden, körperliche oder psychische Grundfunktionen zum Zwecke der Wiedereingliederung in das Alltagsleben wiederherzustellen oder die besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten auszubilden, zu fördern und zu trainieren, die für eine Teilnahme am Arbeitsleben erforderlich sind, und
- c) Inklusionsbetriebe im Sinne des § 215 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn mindestens 40 Prozent der Beschäftigten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 215 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind; auf die Quote werden psychisch kranke Menschen im Sinne des § 215 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch angerechnet,
- 4. Einrichtungen, die zur Durchführung der Fürsorge für blinde Menschen, zur Durchführung der Fürsorge für körperbehinderte Menschen und zur Durchführung der Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen beziehungsweise Behinderungen unterhalten werden,
- 5. Einrichtungen über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder sonstige betreute Wohnformen,
- von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen, wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke verwendet wird,
- 7. kulturelle Einrichtungen, wie Museen, Theater, und kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, Kunstausstellungen; dazu gehört nicht der Verkauf von Speisen und Getränken,
- 8. Volkshochschulen und andere Einrichtungen, soweit sie selbst Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art durchführen; dies gilt auch, soweit die Einrichtungen den Teilnehmern dieser Veranstaltungen selbst Beherbergung und Beköstigung gewähren,
- 9. Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanziert. Der Wissenschaft und Forschung dient auch die Auftragsforschung. Nicht zum Zweckbetrieb gehören Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse beschränken, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Forschungsbezug.

Mustersatzung für einen Verein (Anhang 1 zu § 60)

Mustersatzung

für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften (nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

_

§ 1
Der / Die
mit Sitz in
verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige / mildtätige / kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
§ 2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
§ 3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft
 an – den / die / das – (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der / die / das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
oder
2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für
(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung weger
bedürftig sind,
Unterhaltung des Gotteshauses in

Weitere Hinweise

Bei Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei den von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verwalteten unselbständigen Stiftungen und bei geistlichen Genossenschaften (Orden, Kongregationen) ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

Bei **Stiftungen** ist diese Bestimmung nur erforderlich, wenn die Satzung dem Stifter einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt. Fehlt die Regelung, wird das eingebrachte Vermögen wie das übrige Vermögen behandelt.

Bei Kapitalgesellschaften sind folgende ergänzende Bestimmungen in die Satzung aufzunehmen:

- 1. § 3 Abs. 1 Satz 2:
 - "Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten."
- 2. § 3 Abs. 2:
 - "Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück."
- 3. § 5:
 - "Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt,"
- § 3 Abs. 2 und der Satzteil "soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt," in § 5 sind nur erforderlich, wenn die Satzung einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt.

12 Muster für Zuwendungsbestätigungen

Anl. 1	Zuwendungsbestätigung – juristische Person öffentlichen Rechts	92
Anl. 2	Zuwendungsbestätigung – juristische Person öffentlichen Rechts	_
	Sachzuwenwendungen	93
Anl. 3	Zuwendungsbestätigung – sterbegünstigte Einrichtung / Verein	94
Anl. 4	Zuwendungsbestätigung – sterbegünstigte Einrichtung / Verein –	-
	Sachzuwenwendungen	95
Anl. 5	Zuwendungsbestätigung – politische Partei	96
Anl. 6	Zuwendungsbestätigung – politische Partei –	
	Sachzuwenwendungen	97
Anl. 7	Zuwendungsbestätigung – unabhängige Wählervereinigung	98
Anl. 8	Zuwendungsbestätigung – unabhängige Wählervereinigung –	
	Sachzuwenwendungen	99
Anl. 9	Zuwendungsbestätigung – Stiftung öffentlichen Rechts	100
Anl. 10	Zuwendungsbestätigung – Stiftung öffentlichen Rechts –	
	Sachzuwenwendungen	101
Anl. 11	Zuwendungsbestätigung – Stiftung des privaten Rechts	102
Anl. 12	Zuwendungsbestätigung – Stiftung des privaten Rechts –	
	Sachzuwenwendungen	103

Bestätigung über Geldzuwendungen		
im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes Dienststellen	an inländische juristische Personen des ö	offentlichen Rechts oder inländische öffentliche
Name und Anschrift des Zuwendenden		
Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förde	erung (Angabe des begünstigten Zwecks	/ der begünstigten Zwecke)
verwendet wird.		
Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung v	ron Aufwendungen Ja	Nein
Die Zuwendung wird		
von uns unmittelbar für den angegebener	ı Zweck verwendet.	
entsprechend den Angaben des Zuwende	enden an	weitergeleitet
die/der vom Finanzamt	StNr	mit Freistellungsbescheid bzw.
nach der Anlage zum Körperschaftsteuerlist.	pescheid vom von de	er Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit
entsprechend den Angaben des Zuwende	enden an	weitergeleitet
der/dem das Finanzamt	StNr	mit Feststellungsbescheid vom
die Einhaltung der sa	tzungsmäßigen Voraussetzungen nach §	60a AO festgestellt hat.
(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfä	ingers)	

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Ausstelle	r (Bezeichnung und Anschrift	der inländischen juristischen Person des	öffentlichen Red	chts oder der inländischer	n öffentlichen Dienststelle)
Bestäti	igung über Sachzuw	endungen			
	-	nsteuergesetzes an inländische juri	stische Person	en des öffentlichen Re	echts oder inländische öffentliche
Dienstste					
Name un	d Anschrift des Zuwenden	den			
Wert der	Zuwendung - in Ziffern -	- in Bucl	nstaben -		Tag der Zuwendung:
Genaue I	Rezeichnung der Sachzuw	endung mit Alter, Zustand, Kaufpre	is usw		
Genaue	bezeichhung der Sachzuw	endung mit Aiter, Zustand, Radipre	is usw.		
		nmt nach den Angaben des Zuwen mit dem niedrigeren gemeinen We			Die Zuwendung wurde nach dem urf die Entnahme entfällt, bewertet.
	Die Sachzuwendung star	nmt nach den Angaben des Zuwen	denden aus de	m Privatvermögen.	
	Der Zuwendende hat trot	z Aufforderung keine Angaben zur	Herkunft der S	achzuwendung gemad	cht.
	Geeignete Unterlagen, di	e zur Wertermittlung gedient haber	n, z. B. Rechnu	ng, Gutachten, liegen	vor.
Es wird b	estätigt, dass die Zuwendu	ıng nur zur Förderung (Angabe des	s begünstigten	Zwecks / der begünsti	igten Zwecke)
	-			-	
vonwonde	at wird				
verwende	et wird.				
Die Zuwe	endung wird				
	von uns unmittelbar für de	en angegebenen Zweck verwendet			
	entsprechend den Angab	en des Zuwendenden an			weitergeleitet,
	die/der vom Finanzamt		StNr		mit Freistellungsbescheid bzw.
	nach der Anlage zum Kör	perschaftsteuerbescheid vom		von der Körperscha	oftsteuer und Gewerbesteuer befreit
	ist.				
	entsprechend den Angab	en des Zuwendenden an			weitergeleitet,
	der/dem das Finanzamt		StNr		mit Feststellungsbescheid vom
	die E	inhaltung der satzungsmäßigen Vo	raussetzungen	nach § 60a AO festge	estellt hat.
(Ort Dati	um und Unterschrift des Zu	wendungsempfängers)			

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)				
Bestätigung über Geldzuwen	dungan/Mitaliadahaif	rag		
im Sinne des § 10b des Einkommenste	•	•	nerechafteteuera	esetzes hezeichneten
Körperschaften, Personenvereinigunge	en oder Vermögensmassen	3 3 Abs. 1 M. 9 des Noi	personansieuergi	esetzes dezetetineteti
Name und Anschrift des Zuwendender	i			
Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in	Buchstaben -		Tag der Zuwendung:
Es handelt sich um den Verzicht auf Er	stattung von Aufwendungen	Ja	Nein	
Wir sind wegen Förderung (A	Angabe des begünstigten Zv	vecks / der begünstigten	Zwecke)	
nach dem Freistellungsbesc	neid bzw. nach der Anlage z	rum Körperschaftsteuerb	escheid des Fina	ınzamtes
	StNr.	vom		für den letzten
Veranlagungszeitraum		n § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Kö		
Körperschaftsteuer und nach	ı § 3 Nr. 6 des Gewerbesteu	iergesetzes von der Gev	verbesteuer befre	eit.
Die Einhaltung der satzungs	mäßigen Voraussetzungen i	nach den §§ 51, 59, 60 ι	and 61 AO wurde	vom Finanzamt
	StNr.	mit Bescheid vom	1	nach § 60a AO gesondert
festgestellt. Wir fördern nach	ı unserer Satzung (Angabe	des begünstigten Zweck	s / der begünstigt	en Zwecke)
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung	nur zur Förderung (Angabe	des begünstigten Zwec	ks / der begünstig	gten Zwecke)
verwendet wird.				
verwendet wird.				
Nur für steuerbegünstigte Einrichtu	ngen, bei denen die Mitglie	edsbeiträge steuerlich	nicht abziehbar	sind
	ht um einen Mitgliedsbeitrag	g handelt, dessen Abzug	nach § 10b Abs.	1 des Einkommensteuergesetzes
ausgeschlossen ist.				
(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwe	ndungsempfängers)			

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Aussteller (B	ezeichnung und Ansch	rift der steuerbegünstigt	en Einrichtung)		
im Sinne des	ng über Sachzuw § 10b des Einkommer en, Personenvereinigu	<u> </u>	der in § 5 Abs. 1 Nr. § assen	des Körperschaftsteuerg	esetzes bezeichneten
Name und A	nschrift des Zuwenden	den:			
Wert der Zuv	vendung - in Ziffern -		- in Buchstaben -		Tag der Zuwendung:
Di W	e Sachzuwendung stal ert der Entnahme (ggf.		des Zuwendenden au neinen Wert) und nac	h der Umsatzsteuer, die a	Die Zuwendung wurde nach dem uf die Entnahme entfällt, bewertet
Ge	eeignete Unterlagen, d	· ·	dient haben, z.B.Rec	er Sachzuwendung gemad hnung, Gutachten, liegen jünstigten Zwecke)	
Ve Kč	eranlagungszeitraum orperschaftsteuer und r e Einhaltung der satzu	, StNr. nach § 3 Nr. 6 des Gewe ngsmäßigen Voraussetz , StNr.	nach § 5 Abs. rbesteuergesetzes vo ungen nach den §§ 5	aftsteuerbescheid des Fin , vom 1 Nr. 9 des Körperschafts n der Gewerbesteuer befr l, 59, 60 und 61 AO wurde mit Bescheid vom begünstigten Zwecks / de	für den letzten steuergesetzes von der eit. e vom Finanzamt nach § 60a A0
Es wird besta		ung nur zur Förderung (A	Angabe des begünstig	ten Zwecks / der begünsti	gten Zwecke)

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

linweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

		ne des Parteienges	etzes
en			
- in I	Buchstaben -		Tag der Zuwendung:
Erstattung von Aufwendungen		Ja Neir	
ung ausschließlich für die satzu	ungsgemäßen Zwe	cke verwendet wird.	
ktion(en))			
	en - in	- in Buchstaben - Erstattung von Aufwendungen lung ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwec	en - in Buchstaben Erstattung von Aufwendungen Ja Neir Neir Neir Neir Ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet wird.

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 34g Satz 3, § 10b Abs. 4 EStG).

Bezeichnung und Anschrift der Partei					
Bestätigung über Sachzuv	vendungen				
	commensteuergesetzes an politische Parteien im Sinne des Parteienges	etzes			
Name und Anschrift des Zuwender	den				
Wert der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:			
Carava Baraiahawar dan Cashawa	and an arit Alter Trateral Vertageis con				
Genaue Bezeichnung der Sachzuw	rendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.				
Die Sachzuwendung sta Wert der Entnahme (ggf.	mmt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die a	. Die Zuwendung wurde nach dem auf die Entnahme entfällt, bewertet.			
Die Sachzuwendung sta	mmt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.				
Der Zuwendende hat tro	tz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gema	cht.			
	ie zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnung, Gutachten, liegen				
Es wird bestätigt, dass diese Zuwer	ndung ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet wird.				
(Ort, Datum, Unterschrift(en) und F	unktion(an))				
(Ort, Datum, Ontersonnil(en) und F	analon(en)				

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 34g Satz 3, § 10b Abs. 4 EStG).

Bezeichnung und Anschrift der unabhängigen Wählervereinigung				
-				
		endungen/Mitgliedsbeitrag steuergesetzes an unabhängige Wähle	rvereiniaunaen	
		g.g.		
Name un	d Anschrift des Zuwendend	en		
Betrag de	er Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchsta	aben -	Tag der Zuwendung:
Es hande	elt sich um den Verzicht auf	Erstattung von Aufwendungen	Ja 🔙	Nein
Wir sind	ein rechtsfäh	ger nichtrechtsfähiger	Verein ohne Parte	eicharakter
			hme mit eigenen Wahlvor	schlägen bei der politischen Willensbildung
mitzuwirk	en, und zwar an Wahlen au	ıT		
Пв	sundesebene	Landesebene	Kommur	nalebene
	and septific	Landesepene	Rominal	idiobolic
Wir heetä	itigen dass wir die Zuwend	ung nur für diesen Zweck verwenden w	verden	
WII DOSIE	rugeri, dass wir die Zuwerid	ang har ar alesen zweek verwenden w	orden.	
	Wir sind mit mindestens ei	nem Mandat im Parlament/Rat vertrete	en.	
	Wir haben der Wahlbehöre		(folgondon Wohl)	am
	angezeigt, dass wir uns ar am	i dei mit eigenen Wahlvorschlägen beteiliger	(folgenden Wahl) n werden.	
	An der letzten haben wir uns mit eigenen	(Wah Wahlvorschlägen beteiligt.	nl)	am
		- Training of the state of the		
		rüheren Wahl haben wir uns nicht mit e		beteiligt und eine Beteiligung der
	zustandigen wanibenorde	/ dem zuständigen Wahlorgan auch ni	cht angezeigt.	
	Wir sind beim Finanzamt		StNr	erfasst.
	Wir sind steuerlich nicht ei	fasst.		
(Ort, Date	um, Unterschrift(en) und Fu	nktion(en))		

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 34g Satz 3, § 10b Abs. 4 EStG).

Bezeichn	ung und Anschrift der unab	hängigen Wählervereinigung		
	igung über Sachzuw des § 34g des Einkommer	endungen steuergesetzes an unabhängige \	Nählervereinigungen	
Name un	d Anschrift des Zuwenden	den		
Wert der	Zuwendung - in Ziffern -	- in Bu	chstaben -	Tag der Zuwendung:
Genaue I	Bezeichnung der Sachzuw	endung mit Alter, Zustand, Kaufpr	eis usw.	
Wir sind of	Wert der Entnahme (ggf. Die Sachzuwendung stan Der Zuwendende hat trot: Geeignete Unterlagen, die	mit dem niedrigeren gemeinen W nmt nach den Angaben des Zuwe z Aufforderung keine Angaben zu e zur Wertermittlung gedient habe niger nichtrechtsfähige	ert) und nach der Umsaf ndenden aus dem Priva r Herkunft der Sachzuwe en, z.B. Rechnung, Guta er Verein ohr	endung gemacht. achten, liegen vor. ne Parteicharakter
mitzuwirk	en, und zwar an Wahlen a Bundesebene tigen, dass wir die Zuwend		den werden.	Wahlvorschlägen bei der politischen Willensbildung Kommunalebene
	Wir haben der Wahlbehör angezeigt, dass wir uns a am		(folgenden Wah eiligen werden.	am I)
	An der letzten oder einer	n Wahlvorschlägen beteiligt. früheren Wahl haben wir uns nich e / dem zuständigen Wahlorgan a	-	am hlägen beteiligt und eine Beteiligung der
	Wir sind beim Finanzamt Wir sind steuerlich nicht e	rfasst.	StNr	erfasst.

 $(Ort,\, Datum,\, Unterschrift(en)\, und\,\, Funktion(en))$

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 34g Satz 3, § 10b Abs. 4 EStG).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inlä	ändischen Stiftung des öffentlichen	Rechts)	
Bestätigung über Geldzuwendung im Sinne des § 10b des Einkommensteuerges		es öffentlichen Rechts	
Name und Anschrift des Zuwendenden:			
Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -		Tag der Zuwendung:
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zu	ır Förderung (Angabe des begünsti	gten Zwecks / der begünsti	gten Zwecke)
verwendet wird.			
Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattun	g von Aufwendungen	Ja Nein	
Die Zuwendung erfolgte in das zu e	erhaltende Vermögen (Vermögenss	stock).	
Es handelt sich nicht um Zuwendu	ngen in das verbrauchbare Vermö	gen einer Stiftung.	
Die Zuwendung wird			
von uns unmittelbar für den angege	ebenen Zweck verwendet.		
entsprechend den Angaben des Zu			weitergeleitet
die/der vom Finanzamt nach der Anlage zum Körperschafts	StNr. steuerbescheid vom	von der Körperschaf	mit Freistellungsbescheid bzw t- und Gewerbesteuer befreit ist.
entsprechend den Angaben des Zu	uwendenden an		weitergeleitet
der/dem das Finanzamt	StNr		mit Feststellungsbescheid
vom die Einhalt	tung der satzungsmäßigen Voraus	setzungen nach § 60a AO f	festgestellt hat.
	sempfängers)		

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des öffentlichen Rechts)								
Bestäti	igung über Sachzuw	rendungen						
im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts								
Name un	d Anschrift des Zuwenden	den:						
Mort dor	Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchst	ahon	Tag der Zuwendung:				
Weit dei	Zuwendung - III Zillem -	- III Buchst	aben -	rag der Zuwerldung.				
Genaue	Bezeichnung der Sachzuw	endung mit Alter, Zustand, Kaufpreis	s usw.					
	Die Sachzuwendung star	nmt nach den Angaben des Zuwend	enden aus de	em Betriebsvermögen. Die Zuwendung wurde nach dem				
	Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.							
	Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.							
	Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht. Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.							
Es wird b	estätigt, dass die Zuwendu	ing nur zur Förderung (Angabe des	begünstigten	Zwecks / der begünstigten Zwecke)				
verwende	et wird.							
	Die Zuwendung erfolgte i	n das zu erhaltende Vermögen (Verr	nögensstock).				
	Es handelt sich nicht um	Zuwendungen in das verbrauchbare	e Vermögen e	einer Stiftung.				
Die Zuwe	endung wird							
	von uns unmittelbar für de	en angegebenen Zweck verwendet.						
	entsprechend den Angab	en des Zuwendenden an		weitergeleitet,				
	die/der vom Finanzamt		StNr	mit Freistellungsbescheid bzw.				
	nach der Anlage zum Kör	perschaftsteuerbescheid vom		von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.				
	entsprechend den Angab			weitergeleitet,				
	der/dem das Finanzamt	 	StNr	mit Feststellungsbescheid				
		die Einhaltung der satzungsmäßiger		ungen nach § 60a AO festgestellt hat.				
(Ort. Date	um und Unterschrift des 7u	uvondungoomnfängors)						

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des privaten Rechts)								
Pootätigung über Calda	ndungan							
Bestätigung über Geldzuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts								
Name und Anschrift des Zuwendende	en:							
Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaber	1-	Tag der Zuwendung:					
Es handelt sich um den Verzicht auf E	Erstattung von Aufwendungen	Ja N	Jein					
Wir sind wegen Förderung	(Angabe des begünstigten Zwecks / de	r begünstigten Zwecke)						
nach dem Freistellungsbes	cheid bzw. nach der Anlage zum Körpe , StNr	erschaftsteuerbescheid des , vom	Finanzamtes für den letzten					
Veranlagungszeitraum								
	Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.							
Die Einhaltung der satzung	Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt							
	, StNr	mit Bo	escheid vom					
nach § 60a AO gesondert f Zwecke)	estgestellt. Wir fördern nach unserer Sa	atzung (Angabe des begüns	stigten Zwecks / der begünstigten					
Es wird bestätigt, dass die Zuwendun	g nur zur Förderung (Angabe des begü	nstigten Zwecks / der begül	nstigten Zwecke)					
verwendet wird.								
Die Zuwendung erfolgte in	Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).							
Es handelt sich nicht um Z	Es handelt sich nicht um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.							
(Ort, Datum und Unterschrift des Zuw	endungsempfängers)							

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des privaten Rechts)									
Bestätigung über Sachzuwendungen									
im Sinne	des § 10b des Einkomme	nsteuergesetzes an inländische Stiftu	ngen des privaten Rechts						
Name un	d Anschrift des Zuwenden	den:							
Wort dor	Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchst	ahan	Tag der Zuwendung:					
Weit dei	Zuwendung - III Zilleiti -	- III Duchst	aben -	ray del Zuwendung.					
Genaue I	Bezeichnung der Sachzuw	endung mit Alter, Zustand, Kaufpreis	usw.						
	Die Sachzuwendung sta	nmt nach den Angahen des Zuwend	enden aus dem Betriebsvermögen	Die Zuwendung wurde nach dem					
	Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.								
	Die Sachzuwendung star	Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.							
	Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.								
	Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.								
	Wir sind wegen Förderur	g (Angabe des begünstigten Zwecks	/ der begünstigten Zwecke)						
	nach dem Freistellungsb	_	Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes						
		, StNr.	, vom	für den letzten					
	Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der								
	Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.								
	Die Einhaltung der satzu	ngsmäßigen Voraussetzungen nach		e vom Finanzamt					
		, StNr.	mit Bescheid vom	nach § 60a AO					
	gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)								
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)									
verwendet wird.									
Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock). Es handelt sich nicht um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.									
	Es nandeit sich nicht um	Zuwendungen in das verbrauchbare	vermogen einer Stiftung.						

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsisches Finanzministerium Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Schiffgraben 10, 30159 Hannover www.mf.niedersachsen.de pressestelle@mf.niedersachsen.de

Gestaltung:

Simone Schmidt grafik.design, Hannover

Barrierefreies PDF:

Regine Gebhardt, BIT-Zentrum München (BBSB e. V.)

Bildnachweise:

Gerhard Ledwinka, Adobe Stock (Titelbild)

SolStock, iSTock (S. 7)

Skynesher, iStock (S. 8)

Kzenon, Adobe Stock (S. 11)

Bedrck, Pixabay (S. 14)

Robert Daly/KOTO, Adobe Stock (S. 16)

Irina Keinanen, Pixabay (S. 20)

Andrey Popov, Adobe Stock (S. 22)

Roman, Adobe Stock (S. 24)

Godfather, Adobe Stock (S. 27)

Joanjo Castello, Pixabay (S. 30)

Heike114, Adobe Stock (S. 33)

Arcaion, Pixabay (S. 37)

Kalle H, Pixabay (S. 41)

u mevs2b9d3l, Pixabay (S. 43)

Andrey Kuzmin, Adobe Stock (S. 44)

Stockfotos-MG, Adobe Stock (S. 50)

K.-U. Häßler, Adobe Stock (S. 53)

Amazingfotommm, Adobe Stock (S. 54)

Annebel146, Adobe Stock (S. 56)

Highwaystarz, Fotolia (S. 59)

Garten-gg, Pixabay (S. 62)

Lorado, iStock (S. 64)

Lars Zahner, Adobe Stock (S. 69)

Aida Koric, Adobe Stock (S. 73)

B. Hossfeld, Pixabay (S. 74)

Butch, Adobe Stock (S. 79)

Todorov, Adobe Stock (S. 80)

Trotz großer Sorgfalt lassen sich Fehler oder Unstimmigkeiten leider nicht vollständig ausschließen. Eine Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben kann daher nicht übernommen werden. Bei dieser Broschüre handelt es sich lediglich um eine Orientierungshilfe. Sie ist weder eine Verwaltungsanweisung noch ein BMF-Schreiben. Die Informationen haben keine Rechts- oder Bindungswirkung. Die Entscheidung im konkreten Einzelfall bleibt immer dem zuständigen Finanzamt vorbehalten.

Diese Broschüre darf wie alle Broschüren der Niedersächsischen Landesregierung nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.

November 2023

Niedersächsisches Finanzministerium Schiffgraben 10 30159 Hannover www.mf.niedersachsen.de pressestelle@mf.niedersachsen.de